



23771.

VI. H. 8. 2.

Leopolds des Zweyten

Römischen Kaisers

Gesetze und Verfassungen im Justizfache.

von

Leopold, Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen, Ungarn, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, Italien, etc. etc.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei



Leopolds des Zweyten

Römischen Kaisers

Geseze und Verfassungen im Justizfache.

Für

Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter
der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol
und die Vorlande,

in dem

ersten Jahre seiner Regierung.



Mit Röm. Kaiserl. Königl. und Churfürstl. Sächsischen Spezialprivilegio:

Wird verkauft auf Druckpapier ungebunden für 1 fl.

Prag,

in der von Schönfeldschen kaiserl. königl. Hofbuchdruckerey.

1791.

Verordnungs-Blatt

des Kaiserthums Österreich

Erste Abtheilung

Erste Abtheilung

1851

Erste Abtheilung



Imperial text at the bottom of the page, partially obscured.

1851

Imperial text at the bottom of the page, partially obscured.

03005517

G e s e z e

und

Verfassungen im Justizfache.

1.

Hofdekret vom 15^{ten} März 1790. an das inner- und o. ö. Appellationsgericht über den von selbem unterm 1^{ten} März einbegleiteten Anfragsbericht des Magistrats zu Knittelfeld.

1790.
März
den 15ten

Die aus Gelegenheit der Verwaltung der Justiz nach dem Gesetze vorkommenden Geldstrafen haben in den Fond jeden Gerichts einzustießen.

2.

Hofdekret vom 16^{ten} März 1790. an alle Appellationsgerichte über Bericht des böhmischen Appellationsgerichts vom 25^{ten} Februar und Vortrag der obersten Justizstelle vom 5^{ten} März 1790.

den 16ten

Die Resolution vom 19^{ten} Mai 1785. ist allerdings auch auf jene Gemahlinnen der Militären anwendbar, die für ihre Person begüterte Landstände sind; und stehen daher dieselben unter der Gerichtsbarkeit der Landrechte.

zu N. 432.
Josephini-
sche Justiz-
sammlung.

3.

Hofdekret vom 16^{ten} März 1790. an das galizische Appellationsgericht über dessen Bericht vom 18^{ten} Jänner 1790 und Vortrag der obersten Justizstelle vom 19^{ten} Febr. 1790.

den 16ten

Dem galizischen Appellationsgerichte wird ungehindert der Verordnung vom 30^{ten} September 1782. künftig das Befugniß eingeräumt, nicht nur allein, wenn beide Theile einig sind, die Delegirungen zu bewilligen, sondern

zu N. 86.
Jos. J. G.

Gesetze u. Verf.

U

dem

1790.
März dem überhaupt in den Delegationsfällen von selbst vorzugehen, und, wenn die von einer Partei angesuchte Delegation von der anderen bestritten würde, darüber salvo recurfu zu entscheiden.

4.

den 18ten

Hofdekret vom 18ten März 1790. an sämtliche Appellationsgerichte über das nach Einvernehmung aller Länderstellen getroffene Einvernehmen zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle, und den von letzterer erstatteten Vortrag vom 4ten März 1790.

zu N. 74.
Jos. J. S.

Das in Niederösterreich wegen des Rosshandels bestehende Gesetz vom 31ten August 1782 soll auch in den übrigen böhmisch-österreichischen deutschen Erbländern, mit Ausnahme Vorderösterreich, beobachtet werden.

5.

den 29ten

Hofresolution de recepto 29ten März 1790. über Vortrag der obersten Justizstelle vom 25ten März.

So oft es um die Besetzung einer Appellations- oder Landrechtspräsidentensstelle in irgend einem Erblande zu thun ist, soll jederzeit die gesammte oberste Justizstelle mit vorzüglicher Rücksicht auf die persönliche Eigenschaften, auf den sittlichen Charakter, Fähigkeiten und Verdienste der Kandidaten den Vorschlag erstatten. Wenn ein Nationalist mit den dazu erforderlichen Eigenschaften unter den Konkurrenten vorhanden ist, wird auf denselben die vorzügliche Rücksicht zu nehmen seyn; jedoch ist die Landmannschaft zur Erhaltung einer Appellationspräsidentensstelle nicht nothwendig; wohl aber muß jener, der zu einer Landrechtspräsidentensstelle in einer Provinz gelangen will, das Indigenat an sich zu bringen verbunden seyn.

6.

den 30ten

Hofdekret vom 30ten März 1790. an das böhmische Appellationsgericht über dessen Anfragsbericht vom 16ten März.

a) Auch diejenigen Taxen, die bei einem Magistrate aus Gelegenheit einer an selben delegirten Gerichtsbarkeit eingehen, können sich von den Beamten keinerdings zugeeignet werden, sondern müssen allerdings in den allgemeinen Taxfond einfließen.

b) Die

b) Die Gerichtsbeamten dürfen auch diejenigen Taxen nicht beziehen, die in den Taxordnungen für jeden Tag ausgemessen sind, wo der Richter, oder dessen Abgeordnete bei verschiedenen Vorfällen in Streitsachen, oder in Geschäften des adelichen Richteramtes einzuschreiten haben.

1790.

April

7.

Hofdekret vom 7^{ten} April 1790. an sämtliche Appellationsgerichte über eine von den vereinten politischen Hofstellen unterm 22^{ten} März an die oberste Justizstelle erlassene Note.

den 7ten

Die Gerichtsstellen sollen sich weder in einen über den eigentlichen Betrag der Gerichtstaxen vorkommenden Anstand, noch in die Vormerkung, Nachsicht oder Abschreibung der Taxe einmengen, sondern in allen solchen Fällen die Parteien, wenn sie in Wien sind, an die vereinten politischen Hofstellen, in den Ländern aber an die Landesstelle verweisen.

8.

Hofdekret vom 7^{ten} April 1790. an das galizische Appellationsgericht in Folge höchster Resolution über den einvernehmlich mit den vereinten politischen Hofstellen erstatteten Vortrag der obersten Justizstelle vom 24^{ten} März.

den 7ten

Für
Galizien.

a) Gleichwie nach vermaliger Konkursordnung ohnehin nicht thunlich ist, daß der Konkurs nur über ein oder anderes Gut des Verschuldeten eröffnet werde, sondern das ganze in Galizien gelegene Vermögen des Verschuldeten bei dessen Personalrichter in die Konkursverhandlung einzuziehen ist; als soll das Landrecht, unter dessen Gerichtsbarkeit die Person des Schuldners steht, sobald der Konkurs eröffnet worden, sogleich hiervon den beiden anderen Landrechten Nachricht ertheilen, damit wider den Verschuldeten nichts weiter angenommen und verhandelt werde.

b) Die Konkursinstanzen Galiziens werden neuerlich angewiesen, bei Eröffnung des Konkurses die schon unterm 18^{ten} Dezember 1786 befohlene Untersuchung über die Beschaffenheit des Konkurses unnachsichtlich aufzunehmen, und bei selber standhaft zu erörtern, ob der Schuldner von seinem Vermögen nichts beseitiget, keine erdichtete Schuld vorgeleget, mit keinem seiner Gläubiger in Geheim zum Schaden der übrigen sich einverstanden, oder sonst Arglist und Gefährde gespielt habe; massen bei Besund derlei Unterschleifs die Bestrafung sowohl des Schuldners selbst, als aller derjenigen, die daran Antheil nehmen, unnachsichtlich verhänget werden soll.

1790.

April

c) Ein Gläubiger soll nicht anders zum Kreditorenausschuß benennet werden können, als wenn er sich verpflichtet, während des Konkurses sich im Orte der Konkursverhandlung aufzuhalten.

a) Soweit die Benennung der Verwalter der Konkursmasse von dem Richter abhängt, soll zu diesem Amte kein Fremder berufen werden. Soweit dagegen die Wahl von den Gläubigern abhängt, soll zwar dem freien Willen derselben nicht vorgegriffen werden, doch muß der Konkursrichter Sorge tragen, daß der benannte Vermögensverwalter, so lange seine Verwaltung dauert, sich im Lande aufhalte.

9.

den 8ten

Hofdekret vom 8ten April 1790. an das böhmische Appellationsgericht über dessen Anfragsbericht vom 26ten März.

Dem Fiskalamte darf in den seiner Vertretung zugewiesenen Geschäften auf sein Ansuchen von dem Landrechte die Einschreitung auch dann nicht versaget werden, wenn sein Gesuch in eine zu einem anderen Gerichtsstande gehörige Verlassenschaftsabhandlung oder sonstige Geschäfte des adelichen Richteramtes einschlägt.

10.

den 8ten

Hofdekret vom 8ten April 1790. an das böhmische Appellationsgericht über dessen Amtsbericht vom 18ten März.

a) Das Landrecht hat zu den Sperrern und Inventuren, so viel möglich, seine eigene Beamten abzuordnen, und sich des Rechts der Delegation nur bei wichtigen und begründeten Ursachen zu gebrauchen, wenn nämlich den Erben, oder Parteien dadurch zu große Unkosten unnütz verursacht würden, oder der Dienst bei den Landrechten durch Abwesenheit der Abgeordneten leiden sollte.

b) Wenn sich dagegen der Fall der Delegation ergibt, und bei geringschätzigen unbeträchtlichen Vermögensschaften hiezu nicht etwa der im Ortsbezirke bestehende Gerichtsverwalter verwendet werden sollte, sondern ein Magistrat delegiret werden müßte, soll hiezu erstens nur ein solcher Magistrat abgeordnet werden, bei welchem das Personale nicht auf einen einzigen geprüften Rathsmann beschränket ist. Zweitens ist bei dieser Delegation unter einem die Anstalt zu treffen, daß dem Abgeordneten Fuhr und Kost für die Zeit der Entfernung von seinem Standorte abgereicht, und selber nicht in die Nothwendigkeit eines Vorschusses aus eigenem Vermögen

mögen versehen werde. Drittens hat in solchem Falle die für die Amtshandlung vorgeschriebene Taxe nicht in das landrechtliche Taxamt, sondern in den Taxfond desjenigen Magistrats einzufliessen, welcher die der Taxe unterliegende Amtshandlung verrichtet hat.

1790.
April

II.

Hofdekret vom 9ten April 1790. an alle Appellazionsgerichte in Folge höchster Entschliessung über den nach Einvernehmung der obersten Justizstelle von den vereinten politischen Hofstellen erstatteten Vortrag vom 15ten März.

den 9ten

Auf ein dem Postwagen aufgegebenes Gut kann bis zu der erfolgten Abgebung ein gerichtliches Verbot nicht bewilliget, und daher eine Postwagenexpedition zur Annahme eines solchen Verbots nicht angehalten werden.

12.

Hofdekret vom 9ten April 1790. an das n. und o. ö. Appellazionsgericht über dessen Anfragsbericht vom 19ten März.

den 9ten

In Konkursfällen kann es keine andere Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen geben, als die von dem Richter durch das Edikt bei Eröffnung des Konkurses von Amtswegen geschieht. Daher würde ein unordentliches Benehmen des Vertreters der Konkursmasse seyn, wenn er aus dem Umstande, daß ihm ein oder anderer Gläubiger bekannt sey, die Gelegenheit nehmen wollte, wider denselben eine besondere Aufforderungsklage zu überreichen.

13.

Hofdekret vom 9ten April 1790. an das inner- und o. ö. Appellazionsgericht über die von selbem unterm 15ten März einbegleitete Anfrage des kärntnerischen und krainerischen Landrechts.

den 9ten

Die unterm 9ten Februar 1790 erlassene Verordnung wegen Aufstellung eines Vertreters bei den Verlassenschaftsabhandlungen, bei welchen der Fiskus mit verflochten ist, hat allerdings die Anwendung auf die Verlassenschaften der geistlichen Dignitarien, sobald die nämliche Veranlassung, nämlich ein Anspruch des Fiskalamts auf die Verlassenschaft einschreitet.

1790.

April

14.

den 15ten

Hofdekret vom 15ten April 1790. an sämtliche Appellazionsgerichte in Folge einer von der Kompilazionshofkommission am 9ten Hornung an die oberste Justizstelle übergebenen Anfrage.

Da über den §. 378. der allgemeinen Gerichtsordnung die neuerliche Anfrage geschehen, welche Schriften dann eigentlich unter diejenigen zu zählen seyn, deren Fristen durch die Gerichtsordnung bestimmt sind, und welche dagegen zu denjenigen gehören, deren Fristen der Richter zu bestimmen habe, wird zur Vermeidung alles Mißverständes über die Einrechnung der Ferien, und der hieraus vielfältig erwachsenen Restituzionsprozesse erklärt:

Unter den Schriften, deren Fristen durch die Gerichtsordnung bestimmt sind, würden alle diejenigen verstanden, die zu überreichen sind, ohne daß sie durch einen vorausgehenden richterlichen Bescheid abgefordert worden, wie da die Appellazions- oder Revisionsanmeldungen und Beschwerden, die Beweischriften, die Schriften zur Antretung eines vorbehaltenen Beweises, zur Ablegung eines aufgetragenen Eides u. d. gl. sind; wo dagegen zu den Schriften, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, alle diejenigen gehören, die durch richterlichen Bescheid abgefordert werden, wenn auch der Richter bei Bestimmung der Frist zu ihrer Erstattung sich nach der Bestimmung des Gesetzes achten muß, folglich in diese zweite Gattung der Schriften die Ferien nicht einzurechnen seyn.

15.

den 19ten

Für Tyrol.

Hofdekret vom 19ten April 1790. an das inner und o. ö. Appellazionsgericht in Folge höchster Entschliessung über den nach Einvernehmen der obersten Justizstelle von den vereinten politischen Hoffstellen erstatteten Vortrag vom 26ten März.

Wegen der Urkunden der nicht siegelmäßigen Unterthanen in Tyrol, und den wälschen Konfinen hat es bei der Verordnung vom 9ten Jänner 1789 dermassen sein Verbleiben, daß, bis in Tyrol die Landtafel und Grundbücher eingeführet, oder in dem bürgerlichen Gesetzbuche in Absicht auf die Realkontrakte und Pfandschaften das Behörige bestimmt seyn wird, die Unterthanen ihre auf das Eigenthum des Grund und Bodens, oder die darauf zu gründende Pfandrechte sich beziehenden Kontrakte, wenn sie davon die volle Rechtskraft genießten wollen, nach bisheriger Gewohnheit in das Gerichtsprotokoll eintragen zu lassen haben; wovon jedoch die Avellichen, wie bisher, ausgenommen bleiben. Dahingegen sollen alle übrigen Kontrakte, die auf das Eigenthum des Grund und Bodens und die Pfand-

1790.
April

Pfandrechte, oder sonstige dingliche Rechte (jura realia) keinen Bezug haben, von der Eintragung in das Gerichtsprotokoll befreiet, und alles hierunter bloß der Willkühr der Kontrahenten, so weit sie in der eigenen Verwaltung ihres Vermögens nicht beschränket sind, überlassen seyn.

16.

Hofdekret vom 20ten April 1790. an das inner und o. ö. Appellationsgericht über das zwischen dem Kommissarius von Konner, und dem Richter der vier Vikariaten trientnerischen Bezirkes Doktor Romani den 7ten Mai 1789 getroffene Einverständniß, und das darüber zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen gepflogene Einvernehmen.

den 20ten
Für Tyrol.

Die Taxnorme für die zwischen dem diesseitigen Gerichte Penede und dem trientnerischen Gerichte der vier Vikariaten sich ergebenden Fälle einer Auslieferung der Kriminalverbrecher wird nicht nur in Ansehung dieser Gerichte bestätigt, sondern auch überhaupt auf alle diesseitige und trientnerische Gerichte erweitert.

Diese Taxnorme ist:

Dem Richter.

Für ein Dekret zur gefänglichen Anhaltung	30 fr.
Für die Eintragung eines Ersuchschreibens	10 —
Für die Abhörung, für jede Stunde	18 —
Für das Dekret zur Entlassung oder Ueberlieferung an die Gränzen	30 —
Für jedes Remiß- Einbegleitungs- oder Antwortschreiben	18 —

Dem Aktuar.

Für das Dekret zur gefänglichen Anhaltung	12 —
Für die Eintragung eines Ersuchschreibens	8 —
Für die Abhörung, für jede Stunde	16 —
Für das Dekret zur Entlassung, oder Ueberlieferung an die Gränzen	12 —
Für jedes Remiß- Einbegleitungs- oder Antwortschreiben	12 —
Denen zwei Beisitzern oder Zeugen, die bei der Abhörung anwesend seyn müssen, jedem für die Stunde	8 —

Den Wächtern.

Für die gefängliche Anhaltung im Orte des Gerichts für jeden	30 —
Wenn sie aber auffer dem Gerichtsorte geschieht	45 —
Nebst dem Reisegelde, für welches jeder für die Meile sowohl des Hinzuges als des Rückweges zu empfangen hat	15 —

1790.
April

- Für die Bewachung und Verköstung eines jeden Gefangenen täglich 11 fr.
 Für die Bewachung während der Abhörung jedem für jede Stunde . 5 —
 Doch soll nicht mehr, als für 2 Wächter die Aufrechnung geschehen.
 Für die Ueberlieferung des Gefangenen an die Gränzen für jeden . 30 —
 Doch soll auch hier Sorge getragen werden, sich keiner grösseren Anzahl zu bedienen, als unmittelbar nöthig ist.
 Für den Vertrauten, der etwa bei der Ueberlieferung abgeordnet würde, ist nichts aufzurechnen, wenn nicht in dem Ersuchschreiben ausdrücklich dessen Beziehung verlangt, und der Betrag seiner Belohnung ausgedrückt wird.
 Wenn in dem Ersuchschreiben ein bestimmtes Ort des Gerichtsbezirktes angezeigt würde, in welchem sich der Anzuhaltende fände, und dies ausser dem Orte wäre, wo der Richter seinen Sitz hat, sonach die Wächter an das angezeigte Ort abgeordnet würden, um die gefängliche Anhaltung vorzunehmen, dies aber nicht erfolgen könnte, weil sich der Angezeigte daselbst nicht befände, soll in solchem Falle den Wächtern die nämliche Taxe, die hier oben für die gefängliche Anhaltung ausgemessen ist, entrichtet werden, das ist für jede Meile 15 —

17.

den 26ten

Hofdekret vom 26ten April 1790. an das n. und v. ö. Appellationsgericht über den von selbem unterm 8ten Hornung einbegleiteten status elaboratorum des Wiener Stadtmagistrats.

Wenn die Legung der ausständigen Rechnungen durch ein ganzes Jahr vergebens betrieben wird, soll es bei den blossen Betreibungsdekreten nicht belassen, sondern zur wirklichen Abnahme der Vermögensverwaltung geschritten, und auf Kosten des saumigen Rechnungslegers der Masse ein vertrauter eifriger Vertreter zugegeben werden, der den saumigen Rechnungsführer ad præstandum factum der Rechnungslegung im ordentlichen Wege der Exekuzion betreibe.

18.

den 29ten

Hofdekret vom 29ten April 1790. an das n. und v. ö. Appellationsgericht über dessen Bericht vom 15ten April.

Gefällsübertreter können zu einer Leibesstrafe nicht verurtheilet werden, wenn wider sie kein anderer Beweis, als aus der Aussage der Mitschuldigen einschreitet.

19.

Hofdekret vom 29^{ten} April 1790. an das inner und o. ö. Appellationsgericht in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 22^{ten} April.

Auf die Vollziehung des Hofdekrets vom 26^{ten} März 1787. wegen Einführung der deutschen Sprache bei den Gerichtshöfen der wälschen Konfinien, dann von Görz, Gradiska und Triest soll ferner nicht gedrungen, und lediglich bei Anstellung der Richter und Justizbeamten, dann bei Aufnahme der Advokaten jenen der Vorzug gegeben werden, die neben den anderen Fähigkeiten und Verdiensten sich auch über das vollständige Kenntniß der deutschen Sprache auszuweisen vermögen.

1790.

April

den 29ten

Für Görz,
Gradiska,
Triest und
die wälsche
Konfinien.

zu N. 655.

J. J. C.

20.

Hofdekret vom 4^{ten} Mai 1790. an das böhmische Appellationsgericht über dessen Amtsbericht vom 16^{ten} April.

Der Universalerbe kann nicht verhalten werden, in der Vermögensausweisung, die er zur Ausmessung des Mortuariums verfaßt, jede Post, sie betreffe den Aktiv- oder Passivstand, mit Urkunden zu belegen.

Mai

den 4ten

21.

Hofdekret vom 7^{ten} Mai 1790. an sämtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der Hofkommission in Gesezsachen vom 24^{ten} April 1790.

den 7ten

a) Die in den Kriminal- und politischen Strafgesetzen angeordnete öffentliche Züchtigung mit Schlägen soll von nun an abgestellt seyn, und daher weder in künftigen Urtheilen mehr darauf erkannt, noch in den bereits auf solche Art abgeurtheilten Fällen der weitere Vollzug öffentlich gestattet werden; doch werde dadurch der Kraft der ergangenen Urtheile in der Strafe selbst nichts benommen, indem die Züchtigung ihren Fortgang, doch nur in dem Straforte, zu nehmen habe; und so sey auch für das Künftige den Richtern nicht benommen, die Strafurtheile nach Umständen mit solchem inner des Strafhauses zu vollziehenden Zusätze zu verschärfen.

b) Von nun an soll auch die Brandmarkung der Verbrecher für alle mögliche Fälle aufhören, und vollkommen abgestellt seyn.

Geseze u. Verf.

C

c) Die

1790.

Mai

c) Die Anschmiedung der Missethäter auch in schweresten Verbrechen soll von nun an abgeschafft, die Gefängnisse lüftig, licht und gesund seyn. Zwar könnten die schweresten Verbrecher, oder diejenigen, die sich während ihrer Gefangenschaft unbändig betragen, oder durch die Flucht zu entkommen suchen, mit Eisen und Banden belegen, allenfalls auch angehängen werden; doch hat dieses immer auf eine solche Art zu geschehen, daß sie sich frei bewegen, und im Kerker herumgehen können.

d) Alle Gefangenen, auch jene wegen der schwersten Verbrechen sind zur Beschäftigung und Arbeit anzuhalten, und die Woche dreimal mit warmer Speise zu erquicken, auch nicht mit mehr Stockstreichen zu belegen, als das erklossene Urtheil vorschreibt, oder die böse Aufführung während der Strafzeit fordert.

22.

den 18ten

Für Galizien.

Hofdekret vom 18ten Mai 1790. an das galizische Appellationsgericht in Folge höchster Entschliessung über den einvernehmlich mit den vereinten Hofstellen erstatteten Vortrag der obersten Justizstelle vom 24ten März.

Die von pölnischen Gläubigern mit oder ohne Hypothek in Galizien angelegten Kapitalien sollen, wenn sie wieder zurückgezahlt werden, und ausser Landes gehen, von dem durch das Patent vom 30ten September 1781. bestimmten Abfahrtgelde frei seyn.

23.

den 18ten]

Für Galizien.

Hofdekret vom 18ten Mai 1790. an das galizische Appellationsgericht über die im Namen der galizischen Stände überreichte Vorstellung, den von der ehemaligen Kompilationshofkommission erstatteten Vortrag vom 27ten März 1790, und das sonach zwischen der obersten Justizstelle und Hofkommission in Gesezssachen gepflogene Einvernehmen.

a) **D**er Kläger ist schuldig, in der Rubrike seiner Klage den Aufenthaltsort des Beklagten anzuzeigen, oder anzumerken, daß er ihn, ungehindert alles Nachforschens ausfindig zu machen nicht vermocht habe, und ihm also dasselbe nicht bekannt sey; wenn dieses unterlassen wird, ist die Klage zur Verbesserung hinauszugeben.

b) Wenn der Kläger behauptet, den Aufenthaltsort des Beklagten nicht zu wissen, soll er ein Zeugniß der Landtafel beilegen, entweder daß Beklagter im Königreiche nicht begütert sey, oder was er für Güter im Lande, und in welchem Kreise besitze. Wenn diese Beilage unterlassen wird, ist die Klage ebenfalls zur Nachtragung hinauszugeben.

c) Können

1790.
Mai.

c) Könnte Kläger, der angegeben hat, den Aufenthaltsort des Beklagten nicht zu wissen, in dem Zuge des Verfahrens überwiesen werden, daß dieses Angeden von ihm fälschlich geschehen, so ist derselbe, wenn er auch in der Hauptsache Recht erhielt, nicht nur die Kosten, so die Expedition des Edikts, und die Aufstellung des Kurators veranlaßt hat, zu bezahlen schuldig, sondern auch zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, die in den Taxfond einzufliessen hat, zu verfallen.

d) Der Richter hat über das Angeden des Klägers, daß ihm des Beklagten Aufenthaltsort nicht bekannt sey, oder selber sich ausser Landes aufhalte, nur dann nach den §§. 391. und 392. vorzugehen, wenn das Landtafelzeugniß ausweist, daß Beklagter im Lande nicht begütert, und auch ihm Richter selbst unbekannt ist, daß der Beklagte im Lande seinen Aufenthalt habe; ohne daß jedoch deswegen der Richter in eine Untersuchung oder Nachforschung von Amtswegen einzugehen hat.

e) Jeder, der sich von der ihm unangenehmen Ediktalzitazion befreien will, soll, im Falle er auf seinem besitzenden Gute oder sonst gewöhnlichen Wohnsitze seinen Aufenthaltsort nicht behalten sollte, entweder dem Landrechte, unter dem er stehet, seinen geänderten Aufenthaltsort anzeigen, oder einen Bevollmächtigten, dem in seiner Abwesenheit die Zustellungen der wider ihn etwan vorkommenden Klagen geschehen mögen, benennen, oder auf seinem Gute, oder sonstiger Wohnung jemanden mit ordentlicher schriftlichen Gewalt und Vollmacht bestellen, an welchen die während seiner Abwesenheit vorkommenden gerichtlichen Zustellungen, und zwar mit der Wirkung, als ob sie zu seinen eigenen Händen geschehen wären, zu leisten kommen.

f) Wenn in Folge §. 391. und 392. der Gerichtsordnung wider einen Beklagten eine Ediktalerinnerung zu ergehen hat, und das Edikt genau und verläßlich nach Vorschrift des §. 85. der Instrukzion der Gerichtsstellen abgefaßt worden, soll die Art der Kundmachung darin bestehen: Erstens: daß das Edikt im Gerichtshofe, und in dem Gerichtsorte an den bisher gewöhnlichen Anschlagungsorten ausgehänget; Zweitens: an jedes Landrecht, den Magistrat der Hauptstadt, und an jedes Kreisamt ein Exemplar, welches sogleich an dem gewöhnlichen Anschlagsorte auszuhängen ist, mitgetheilet; annehst drittens auch an der etwa bekannten Wohnung des Vorgeladenen, und zwar wenn selber den Wohnsitz änderte, in jenem Orte, wo er sich vorzüglich, und meistens Theils aufzuhalten pflegte, angeheftet werde; endlich viertens ist selbes überdies zu drei verschiedenenmalen den Zeitungsblättern einzurücken.

g) Künftig sollen die Konkurse derjenigen Adlichen, welche in verschiedenen, den übrigen Landrechten zugewiesenen Kreisen begütert sind, lediglich bei dem Lemberger als dem Hauptlandrechte in Galizien abgehalten; dahingegen bei dem Tarnower und Stanislawower Landrechte nebst

1790.
Mai.

denen, die vor ihm daselbst bereits anhängig sind, nur jene Konkurse fernershin erlediget werden, bei welchen die Landgüter des Kridatarii entweder in keinem fremden, sondern gänzlich in den jedem dieser Landrechte zugewiesenen Kreisen liegen, oder wo die Krida gegen einen nicht begüterten Adlichen ausbricht, welcher nach der Personalgerichtsbarkeit einem von beiden dieser Landrechte untersteht.

h) Der Schuldner ist anzuhalten, daß er alle, seinen Aktivstand und Forderungen rechtfertigende, oder ablehnende Urkunden mit zur Stelle bringe; oder doch, wo eridan die abgängigen anzutreffen sind, treulich anzeige, wie auch den Aufenthalt seiner Schuldner, oder Gläubiger, in soweit er ihm wissend ist, zuverlässig angebe. Im Falle des stattfindenden Konkurses sind diese Urkunden und Auskünfte dem bestellten Curator ad lites mitzutheilen, und dieser zugleich in Absicht auf standhafte Widerlegung der anmeldenden Kreditposten, oder der Einwendungen von Seite der eigenen Schuldner des Kridatarii zur näheren Unterrichteinholung an den Kridatarius zu weisen, der zu diesem Ende seinen sicheren Aufenthalt unter einem anzudeuten hat; wobei sich von selbst versteht, daß, so wie die Urkunden in ein richtiges Verzeichniß zu bringen sind, also auch die übrigen Auskünfte in dem Gerichtsprotokolle erscheinen müssen.

i) Wenn ein oder mehrere Gläubiger wider einen begüterten Adlichen die Eröffnung des Konkurses begehren, soll die Landtafel bei der Untersuchung dieser Vorfrage den einzigen Ausschlag geben; weist sich bei solcher, daß der Aktivstand den Passivstand übersteiget, so ist dem Gesuche nicht Statt zu geben; wo im Gegentheile, wie auch dann, wenn etwa die bekannten richtigen, obwohl unversicherten Schulden dem landtafelmäßigen Aktivstande gleichkommen, oder ihn gar überwiegen, der Konkurs sogleich zu eröffnen kömmt.

k) Die Verkündigung der eröffneten Konkurse ist allerdings, so wie obbesagtermassen jene der übrigen Ediktalzitazionen einzuleiten, und somit zugleich ein Exemplar von Konkursediktaalien auch auf dem Hauptgute des Kridatarii in der daselbst befindlichen herrschaftlichen Wohnung anzuschlagen.

l) Die Abschätzungen der Landgüter sollen bei Beschreibung des Vermögens sogleich unter einem vorgenommen werden.

m) Bei Bestellung der Verwalter des Konkursvermögens sind die Gläubiger in den Begriff zu setzen, daß es ganz von dem einstimmigen oder überwiegenden Befund der Gläubiger abhänge, die Punkte, die in die Vermögensverwaltung nach Beschaffenheit der Umstände einschlagen, zu bestimmen, somit dem Sequester eine angemessene Instrukzion vorzuschreiben, und fest zu setzen, ob er in Eid zu nehmen; ob und was von dem

1790.
Mai.

demselben für eine Sicherheit zu bestellen; ob die Gelder oder die Güter der Massa in seinen Händen zu lassen, oder zur gerichtlichen Verwahrung zu bringen, wie überhaupt die Verwaltung selbst zu führen; zu welchen Zeiten Rechnung zu legen, und wie sich mit Aufnahme der Rechnung zu benehmen; ingleichen was ihm etwan für eine Belohnung auszuwerfen, oder ob solche allenfalls auf ein gewisses Prozent von dem einbringenden reinen Einkommen einzurichten nicht rathamer sey u. d. gl. Auch ist ihnen unbenommen, über des Sequesters Gebahrungsart Aufsicht zu tragen, und bei findender Nothwendigkeit mit demselben Abänderung zu treffen, wovon jedoch dem Gerichte die Anzeige zu machen ist. Eben so bleibt es der Gläubigern Befund anheimgestellt, ob sie in Aufsehung der liegenden Güter den Weg der Verpachtung, auf wie lang und mit welchen Modalitäten einschlagen, wie auch aus wie viel Gliedern sie den wählenden Ausschuss bestehen lassen, was für eine Gewalt sie demselben einräumen, oder was für Schranken setzen, und was etwan für eine Belohnung sie bestimmen wollen.

n) Zur Gewinnung der Zeit ist gleich in dem Edikte zur Eröffnung des Konkurses auch unter einem der Tag, allenfalls der dritte nach Verlauf der Anmeldefrist festzusetzen, um in Gemäßheit des §. 35. und 36. der Konkursordnung einen Vermögensverwalter und Kreditorenausschuss zu wählen; wobei auch zugleich auszumachen ist, ob, wie bald, und auf was Art entweder zum Verkaufe der Landgüter zu schreiten, oder wie es mit Verwaltung derselben zu halten sey.

o) Dem ernannten Vertreter der Konkursmasse ist allemal zugleich noch ein Substitut von Seite des Gerichts beizugeben, damit im Falle des Todes, der Erkrankung, oder sonstigen Behinderung desselben die Konkursverhandlung nicht in Stillstand gerathe.

p) Der Unfug, mittels dessen über die Schätzungen Prozesse zugelassen worden, wird abgestellt.

q) Der Massavertreter soll von zwei zu zwei Monaten sich vor dem Konkursrichter ausweisen, was über jede angemeldete Forderung eines Gläubigers geschehen sey; wo die Sache hafte, und daß seinerseits nichts verabsäumt worden.

r) Den Gläubigern ist an Händen zu lassen, daß sie nie weniger, als drei Gläubiger zum Ausschusse benennen sollen.

s) Der Ausschuss kann die Rechnungen über die Konkursmasse mit Einvernehmung des Vermögensverwalters auch ausssergerichtlich, ohne Zeitverlust, durchgehen, und mögen nur jene Mängel und Anstände zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden, die nicht standhaft aufgekläret, oder im Wege gütlichen Einverständnisses behoben werden können.

1790.
Mai.

t) Jedem Gläubiger stehet es frei, bei Aufnahme der Rechnungen zu erscheinen, und solche nach Belieben auch sonst einzusehen.

u) Die Beendigung des Konkurses ist wegen einer noch nicht eingebrachten Aktivforderung nicht aufzuhalten.

24.

den 25ten

Hofdekret vom 25ten Mai 1790. an das mährisch-schlesische Appellationsgericht in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 29ten April.

zu N. 895.
J. J. S.

Die ollmüzer fürsterzbischöflichen königlichböhmischen Austerlehen werden dem Fürstbischofe von Ollmütz wieder zurückgestellt, folglich auch das von dem mährisch-schlesischen Landrechte vermöge Hofdekrets vom 9ten Septemb. 1788. übernommene krenstierer Lehenrecht sammt allen dazu gehörigen Büchern und Registratursakten demselben wieder übergeben.

25.

den 31ten

Hofdekret vom 31ten Mai 1790. an sämtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Resolution über Vortrag der kön. hungar. siebenbürgischen Hofkanzlei vom 21ten März.

Wegen Behandlung der Deserteursverhehler in Hungarn ist sich lediglich nach den Resolutionen von den Jahren 1749. 1751. und 1765. zu achten; und hat es von den späteren Zirkularverordnungen abzukommen.

26.

den 31ten

Hofdekret vom 31ten Mai 1790. an sämtliche Länderstellen über Note des Hofkriegsraths vom 1ten Mai.

Die Nachsicht der Vermögenskonfiskationsstrafe soll für alle jene Deserteurs eintreten, die während eines Generalpardons sich freiwillig, und in noch diensttauglichem Stande zu ihren Regimentern stellen.

27.

Junius
den 7ten

Hofdekret vom 7ten Junius 1790. an sämtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der vereinten politischen Hofstellen vom 27ten April.

N. 482.
J. J. S.

Da durch Hofdekret vom 14ten Oktober 1785. die Ruven oder Bergtheile und das Bergvermögen von der Erbsteuer befreiet worden, und es nun auf die

Die weitere Erklärung ankömmt, was eigentlich zum Bergvermögen gehöre, wird die Bestimmung darüber dahin gegeben: daß zum Bergvermögen nicht nur der Bergbau selbst, sondern alles dasjenige, was zum Betrieb, und zur Benützung des Bergbaues unentbehrlich sey, mithin alle Hütten, Poch und Hammerwerke, Manipulationsstätte, Werkzeuge und Materialien, wodurch die Erzte und Bergwerksprodukte aus der Grube oder Erde erobert, und in brauchbares oder Kaufmannsgut ausgearbeitet werden, und ohne welchen die Ruze oder Bergtheile gar keinen Gewinn bringen könnten, zu rechnen seyn.

Desgleichen sind auch die Eisenhammerwerke unter der Erbsteuerbefreiung, jedoch nur so weit begriffen, als sie gemäß Verordnungen vom 10^{ten} November 1783. und 14^{ten} Oktober 1784. als auf den Bergbau Beziehung nehmende Entitäten anzusehen sind.

1790.
Junius.

zu N. 209.
und 351.
J. J. G.

28.

Patent vom 20^{ten} Junius 1790. für Galizien.

den 20^{ten}

Um das unter dem Schutze der Geseze stehende Privateigenthum auf alle Art sicher zu stellen, wird nothwendig, in Rücksicht auf den in den Königreichen Galizien und Lodomerien erhobenen Zweifel über die Rechtswirkung der landtässlichen Eintragung gewisser mit Zahlungsbedingungen geschlossener Kaufbriefe zur Nichtschnur zu erklären.

§. 1.

Wenn die bloße Einverleibung eines Kaufbriefes in die Landtafelbücher verlangt, und bewilliget wird; so wirkt diese Einverleibung auch bloß auf die Besitzänderung; daher dann die Landtafel, nachdem der Kaufkontrakt in das Urkundenbuch eingetragen ist, in dem Hauptbuche nur den Käufer als nunmehrigen Besitzer anzuführen hat.

Wäre demnach in dem Kaufkontrakte bedungen worden, daß der Käufer anstatt der baaren Entrichtung des Kaufschillings, die Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger des Verkäufers übernehme; so haben diese durch die Einschaltung des Kaufbriefes in die Landtafelbücher noch kein Pfandrecht auf das verkaufte Gut erhalten.

§. 2.

Soll ihnen ein Pfandrecht zu statten kommen, so muß solches in dem Kaufbriefe ausdrücklich bedungen seyn; und wenn die Einschaltung dieses Kaufbriefes in die Landtafelbücher angesucht und bewilliget wird, muß die Einverleibung der von dem Käufer übernommenen Verbindlichkeit, des Verkäufers Gläubiger zu befriedigen, ausdrücklich begehrt, und bewilliget werden.

1790.

Junius

werden. Die Landtafel wird dann diese Verbindlichkeit als eine wahre, auf dem erkauften Gute haftende Last, in dem Haupt- oder Schuldenbuche vormerken, und hiedurch haben die Gläubiger ein Pfandrecht, und zwar alle mit gleichem Vorrechte unter sich, wosern einige derselben nicht schon vorher auf dem nämlichen Gute der Landtafel einverleibet gewesen, und dadurch ein früheres Pfandrecht bereits erhalten hätten.

§. 3.

Doch sollen durch gegenwärtige Erklärung in Rücksicht auf vorhergegangene Fälle die Rechte derjenigen nicht beeinträchtigt seyn, welche ihre Forderungen nach den ehemaligen Gesetzen aus der blossen Eintragung des Kaufbriefes, durch den ihre Befriedigung bedungen worden ist, behaupten zu können vermeinen.

29.

den 20ten

Hofdekret vom 20ten Junius 1790. an sämtliche Länderstellen in Folge höchster Entschliessung über Vortrag des obersten Kanzlers vom 19ten März und der Domainenhofkommission vom 6ten Mai.

Seine k. k. Majestät haben die durch Verordnung vom 28ten April 1789 kundgemachten Veräußerungsarten der Staatsgüter auf den längeren Zeitpacht allein zu beschränken, und die für dieselben vorgeschrieben gewesenen Bedingungen durch folgende Zusätze theils abändern, theils berichtigen zu lassen, geruhet.

- 1) Wird die Pachtzeit auf 18 bis 21 Jahre bestimmt.
- 2) Der bei der Versteigerung als der höchste Anbot ausgefallene Pachtschilling ist von dem Pächter im baaren Gelde und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen. Würde sechs Wochen nach Verlauf jedes Vierteljahrs die neue Pachtschillingsantizipation nicht entrichtet; so ist des Pachtvertrag als erloschen anzusehen, und die Obrigkeit befugt, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung sogleich zurückzunehmen, auch mit derselben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen, überdies aber noch an den Pächter die Vergütung des dem höchsten Aerarium, oder einem Fond wegen des aufgehobenen Pachtkontrakts erwachsenden Schadens und Nachtheils zu fordern, und von der Kauzion abzuziehen.
- 3) Erhält der Pächter bei dem Antritte der Pachtung den Fundum instruktum nach vorhergegangener genauen Beschreibung und Abschätzung

tung desselben, welchen er bei dem Austritte nach dem bei Ausgang der Pachtzeit befundenen Werthe zurückzustellen hat.

1790.
Junius.

Die Beschreib- und Schätzung geschieht aber nach folgenden Direktivregeln:

- a) Wird dem Pächter nebst allen Wirthschaftsgebäuden, als Beamtenswohnungen; Scheuern, Schüttkasten, Bräu- und Schankhäuser zc. auch das vorfindige Uckergeräthe, das gesammte Zug, Horn, Schaf, Borsten, und Flügelvieh, dann
- b) an Sommer- und Wintergetreide so viel, als zum Anbau, und auf die Deputate des gesammten Wirthschaftspersonals erforderlich ist, eben so das nöthige Heu, Grumet, und Stroh für das vorhandene und mitübergebene Vieh bis zur neuen Fehsung als Fundus instruktus beigelassen. Und
- c) weil es dem Pächter zu hart fallen würde, gleich bei seinem Antritte ansehnliche Summen für die Anschaffung des Malzes und Hopfens bei den Bräuhäusern, dann auf Schankwein bei den Schankhäusern auszuliegen; so wird denselben, ob schon alle dergleichen Vorräthe in der Rücksicht, daß die Ertragniß von beiden diesen Rubriken nur nach Abzuge aller Auslagen in Anschlag gebracht wird, keimerdings zu dem Fundus instruktus gehören, dennoch an Malz und Hopfen, wenn er vorrätzig ist, der nöthige Bedarf von Zeit der Uebergabe bis Ende Oktober, von den selbst erfessenden, oder Zehendweinen aber die Schankerforderniß bis Ende Dezember in dem Erzielungs- oder Ankaufswerthe übergeben, und mit der Bezahlung Jahr und Tag lang, allenfalls auch, wenn die Summe beträchtlicher wäre, zwei und drei Jahre nachgewartet werden; wo aber der Fond als Eigenthümer die Weine selbst ankaufen muß, hat solche der Pächter eben so baar zu bezahlen, wie er auf dem Falle, wenn ihm die Fehsung verbleibet, nicht nur keinen weitem Beilaß zu fordern, sondern auch noch den Saamen und die Kulturskosten zu ersetzen hat. Bei der Fischrubrike wird die von jedem Teiche nach Abzug aller Besatzungs- und Abfischungsauslagen angeschlagene reine Ertragniß nach dem Verhältnisse, als solcher von der Besatzzeit bis zur Abtretung bestanden ist, oder noch zu stehen hat, zwischen dem Pächter und Eigenthümer vertheilt, wo aber die Brut selbst erzielt, und weder in Anschlag gebracht, noch verrechnet worden, wird solche dem Pächter auch unentgeltlich beigelassen werden.

Uebrigens wird dem Pächter freigestellt, das unter dem übergebenen Fundus instruktus etwa befindliche unbrauchbare Vieh, oder die gänzlich verdorbenen Getreid- und Weingattungen zc. auch gar nicht zu übernehmen, und ganz nach den eigenen Grundsätzen ist gleichfalls die Zurückgabe mit Ende der Pachtzeit wieder zu bedingen.

1790.
Junius.

4) Wird man mit dem Pächter wegen Ablösung der zu dem Wirthschaftsbetriebe nicht gehörigen Borräthe in dem lokal- oder marktgängigen Preise das Uebereinkommen treffen, und wenn sich derselbe hiezu nicht einverstehen sollte, solche versteigerungsweise veräußern lassen.

5) Wird der Pächter in dem Wirthschaftsbetriebe und in der unbeschränkten Benützung seiner Felder, Wiesen, Teiche etc., dann in deren Umgestaltung, oder Verwandlung nach eigenem Gutbefinden, in sofern hieraus der Obrigkeit, oder einem dritten kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise gehemmet, auch nicht angehalten werden, mit Ausgange der Pachtzeit diese Gründe in eben der Gestalt, in welcher sie von ihm übernommen worden sind, wieder zurückzugeben. Von jeder solcher Umgestaltung der Gränze, oder anderen Hauptveränderung hat aber der Pächter vorläufig die Anzeige zu machen, und hiezu die Einwilligung anzusuchen, welche ihm jedoch, wenn die Erträgniß dadurch keine Verminderung leidet, niemals versagt werden wird. Die Erhaltung der Wehren, Flüder und Gräben etc. liegt dem Pächter nur in so weit ob, als solche zu dem Wirthschaftsbetriebe nothwendig sind, welches aber darum für keine Last angesehen werden kann, weil hierauf schon in dem Aufschlage Rücksicht genommen wird. Außer dem ist er jedoch auch verbunden, die eigentlichen Wirthschaftsgebäude fortwährend im guten Stande und baulichen Wesen zu erhalten.

6) Dem Pächter eines Gutes werden zwar die Waldungen überlassen werden, um aber auch den an Seite des Pächters zu besorgen habenden Waldbeschädigungen durch übertriebene, oder unordentliche Abholzung vorzubeugen; wird demselben nicht eine bloßmögliche Holzbenützung angerechnet, sondern der nach ordentlicher Ab- und Eintheilung sämtlicher Wälder wirklich ausfallende mit gehöriger Rücksicht auf die Verschiedenheit der Holzgattungen, und ihre Schlagbarkeit nach Klastern in den Lokalpreisen über Abzug des Schlagerlohns, dann der Zufuhr zu Geld berechnete Waldantheil für die ganze Zeit seiner Pachtjahre übergeben, und auch hienach der Pachtanschlag verfaßt werden. Wo aber noch keine Eintheilung der Wälder in ordentliche Schläge bestehet, wird solche unverweilt vorgenommen, und dem Pächter einstweil die sonst gewöhnlichen jährlichen Abholzungsbeiträge zu seiner Erforderniß ausgewiesen werden. Jedoch wird der Pächter auf jeden Fall unter seiner Dafürhaftung verbunden seyn, und der zur Aufsicht in jedem Bezirke bestellte Waldbeamte nach seiner Instrukzion vorzüglich darüber zu wachen haben, daß das Holz zur gehörigen Zeit aus dem Walde geraumet, mithin der Wiederwachs nicht gehindert, noch durch Moos-, oder Laubrechen, Klausholz sammeln, oder wohl gar durch den Viehtrieb der junge Mais beschädiget werde. Bei jenen Herrschaften, deren Hölzer für die Hauptstädte, oder Eisenhämmer, und Bergwerke vorbehalten werden, findet die erstgedachte Modalität nur mit der Beschränkung statt, daß dem Pächter nicht der ganze Waldantheil überlassen, sondern von der jährlichen Holzabgabe nur sein Bedürfniß ausgewiesen,

gewiesen, daß übrige Holz aber dem Fond als Eigenthümer zu obgedachter Verwendung vorbehalten werden soll.

1790.
Junius.

7) Darf keine dem Ganzen nachtheilige Zerstückung, oder Veränderung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Ansiedlung errichtet werden, ohne hierüber allemal die obrigkeitliche Bewilligung anzufuchen.

8) Die Kontribuzion, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entstehenden neuen Steuern, die Besoldungen der Justiziarren nebst allen übrigen Jurisdikzions- und Patronatsauslagen, wenn der Pächter erstere gegen Beziehung der Targebühren, letzteres aber mit Nutzen und Last nicht etwa selbst übernehmen will, hat die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pächters zu tragen; jedoch wird über die Abfuhr der Kontribuzion mit dem Pächter die nöthige Einverständniß dahin getroffen werden, daß er zwar diese Abfuhr der Kontribuzion zu leisten, die dafür erhaltene Quittung aber an seinem Pachtshilling statt baaren Geldes in Aufrechnung zu bringen habe.

Dagegen ist der Pächter schuldig, die ausgeschriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche vom Lande dafür geleistet wird, zu übernehmen, aber auch berechtigt, für alle Naturalien, die er an den Feind geliefert hat, die Vergütung von der Obrigkeit in jenem Preise zu fordern, welchen der Landesherr für die geleisteten Lieferungen bezahlt.

9) Der Schaden, der durch das von einem Wetterschlage entstandene Feuer, oder durch eine sonst ohne Verschulden des Pächters, oder seiner Leute, allenfalls auch in der Nachbarschaft ausgebrochene Feuerbrunst in einem oder dem anderen Herrschaftsgebäude verursacht worden ist, wird dem Pächter nicht zur Last gerechnet, sondern von der Obrigkeit getragen, und nebst Herstellung der beschädigten Gebäuden auf Kosten des Fonds dem Pächter auch der ganze durch das Feuer ohne seine Schuld verlohrene Fundus instruktus, wenn solcher aber nur einen Theil des Gutes betroffen hat, pro Rata, sowohl an dem Stammvieh, als dem Saamen und Deputatkörner, dann der Fütterung für das Vieh wieder vergütet, nicht minder demselben ein billiger Nachlaß an seinem Pachtshilling nach vorgängiger unpartheyischen Abschätzung in jenem Falle eingestanden, wenn durch eine große Ueberschwemmung Grund und Boden solchergestalt hinweggerissen worden, daß nach den bestehenden Vorschriften hievon auch keine Steuer mehr zu bezahlen ist.

10) Verbesserungen, welche nicht unmittelbar aus dem Grunde entspringen, oder demselben anfleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit nicht zufallen, kann der Pächter bei seinem Austritt, wenn man ihm dieselben nicht ablösen will, für sich behalten, und mitnehmen, oder nach Belieben weiter veräußern.

1790.
Junius.

11) Zur Kauzion hat der Pächter einen ganzjährigen Pachtshilling zu erlegen, wovon ihm, wenn dieselbe im Gelde bestehet, die Interessen zu guten kommen, jedoch wird ihm die Erlegung der Kauzion im baaren Gelde keineswegs zur Pflicht gemacht, sondern freigestellt, dieselbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leisten.

12) Der Kontrakt hat auch auf die Erben des Pächters zu lauten, und wird demselben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines, oder mehrerer Unterpächter bewilliget, sondern auch die Versicherung ertheilt, daß, wenn er gut gewirthschaftet, und richtig bezahlt hat, bei Ausgang der Pachtzeit gegen den Anbot annehmbarer Bedingungen der Kontrakt mit ihm auch ohne Versteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man sich über die Bedingungen nicht vereinigen könnte, und also das überlassene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feilgeboten werden sollte, ihm Pächter mit einem gleichen höchsten Anbote vor allen übrigen Lizitanten allemal der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlassen werden würde.

13) Angefochtene Gerechtsame hat der Fiskus zu vertreten, und alle in der Folgezeit durch höchste Verordnung geminderte Urbarialprästationen, oder andere trockene Gefälle werden demselben an dem Pachtshilling nachgelassen.

14) Was Ziergärten und andere sogenannte Voluptuarien betrifft, stehet es der Obrigkeit frei, dieselben, wenn der Pächter sie nicht übernehmen wollte, zu veräußern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen.

15) Werden dergleichen längere Zeitpachtungen sowohl ganz, als theilweise an fremde, oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlassen werden.

Uebrigens wird als ein Anhang in Ansehung der Wirthschaftsgebäude noch festgesetzt, daß solche dem Pächter immer im guten Stande übergeben, aber solche auch von demselben gegen die gewöhnliche Passirung von 10 pr. Cento während der Pachtzeit forthin aufrecht erhalten, und bei deren Ausgang in einem gleich guten Stande wieder abgetreten werden sollen. Wäre aber an gedachten Gebäuden eine Hauptreparazion vorzunehmen, wovon der Pächter gleich bei dem Antritte seiner Pachtung die Anzeige so gewisser zu machen hat, als man ihn nach Verlauf eines Jahres nicht mehr anhören würde: so wird die Staatsgüteradministrazion die Nothwendigkeit der Herstellung unverschieblich untersuchen, und die durch Bauverständige verfaßten Ueberschläge zur Genehmigung vorlegen, der Pächter aber nach der Hand den bewilligten Bau unter seiner Aufsicht zu besorgen, die auf dem Gut befindlichen Materialien, soweit, als solche entbehrlich sind, in dem Erzeugungspreise, wozu derselbe überhaupt für jeden Fall einer auf der Herrschaft sich ergebenden Bauführung verbunden seyn soll, zu erfolgen,

1790.
Junius.

gen, und die ausgelegten Baukosten nach gänzlich zu Stande gebrachten auch ohne Ausstellung befundenen Gebäude an dem schuldigen Zins abzurechnen haben.

Damit auch für die Sicherstellung des Kirchen- und Waisenvermögens gesorgt werde; so wird die Staatsgüteradministration darüber wachen, daß die ohnehin vorgeschriebene doppelte Sperre der Kirchenkasse, und die Verrechnung der Kirchengelder genau beobachtet werde. Bei den Waisengeldern hingegen wird die allgemeine Verfügung getroffen, daß

- a) das Waisenvermögen gleich bei der Uebergabe des gepachteten Gutes ordentlich abgeschlossen, liquidirt und vollkommen untersucht,
- b) zur Aufbewahrung der vorfindigen Schuldscheine, oder anderer den Waisen zugehörigen Originalurkunden eine eigene Waisenkasse unter der Sperre des Pächters, des Ortsrichters und des Seelsorgers, wenn einer im Orte wohnt, errichtet.
- c) Alles, was an Kapitalien eingehet, sogleich wieder fruchtbringend angelegt, und dem Pächter zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nur die das Jahr hindurch eingehenden Interessen in Händen belassen; Endlich aber
- d) von ihm auch mit Ausgange jeden Jahrs über das gesammte Waisenvermögen zu Händen der Staatsgüteradministration eine ordentliche Rechnung gelegt werde.

Unter diesen Bedingungen wird nunmehr durch die hierlandes bestellte Veräußerungskommission mit der zeither eingestellt gewesenen Feilbietung der Staatsgüter auf den gewöhnlichen Weg der Versteigerung wieder fortgefahen werden, und da Seine Majestät vermöge Hofdekrets vom 20. Junius dieses Jahrs einzelne zerstreute, oder vermischte kleinere Realitäten, jedoch ebenfalls nur im Wege der Versteigerung mit dem Vorbehalte der landesfürstlichen Ratifikation noch weiter zu veräußern erlaubet; so werden alle diejenigen, welche von den feilgebotenen Gütern und Realitäten etwas käuflich, oder pachtungsweise an sich zu bringen dächten, sich bei gesagter Kommission gehörig zu melden, die Kauf- oder Pachtanschläge aber sowohl, als die Güterbeschreibungen bei der Staatsgüteradministration einzusehen haben.

1790.

Junius
den 24ten

30.

Hofdekret vom 24^{ten} Juni 1790. an sämtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 17^{ten} Juni.

zu N. 1047.
a. J. J. C.

Die durch Verordnung vom 7^{ten} September 1789. in Konkursprozessen dem Vertreter der Konkursmasse eingeräumte Taxbefreiung hat sich auch auf den Verwalter der Konkursmasse zu erstrecken.

31.

Julius
den 1ten

Patent vom 1^{ten} Julius 1790.

Aus den bisher ergangenen Vorschriften über die Einsetzung in den vorigen Stand, und die unaufgehaltene Schöpfung des Urtheils in Fällen, wo ein Rekurs über eine Förmlichkeit des Verfahrens anhängig ist, sind verschiedene Beschwerden entstanden. Diesen abzuhelpen wird verordnet:

Erstens: Soll es da, wo es bloß um Einsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist zu thun ist, von dem 375^{ten} §. der allgemeinen Gerichtsordnung und den darauf sich beziehenden Erläuterungen so weit abkommen, daß darüber nicht mehr ein ordentliches Verfahren abgeföhret werde. Wenn daher die Partei in der gesetzmäßigen Zeit von 14 Tagen, vom Tage an, als ihr oder ihrem Bevollmächtigten die Verstreichung der Fallfrist bekannt geworden, die Einsetzung in den vorigen Stand ansuchet; soll der Richter lediglich eine Tagsatzung auf eine kurze Zeit anordnen, und, nachdem bei solcher beide Theile vernommen worden, das Begehren durch Bescheid auf das Anbringen erledigen. Fällt dieser Bescheid auf die Bewilligung der Einsetzung aus, so hat der Richter in eben dem Bescheide zugleich eine neue Fallfrist zur Erfüllung dessen, wozu die Partei in den vorigen Stand gesetzt ist, zu bestimmen; und in diesem Falle kann ein weiterer Zug nicht Platz greifen. Der Rekurs steht also nur dann offen, wann der Richter die begehrte Einsetzung abzuschlagen befunden hätte.

In jedem Falle, die Einsetzung mag nun bewilliget, oder abgeschlagen werden, ist die Partei, welche sie angesuchet hat, dem Gegentheile zu dem Erfase der ihm dadurch verursachten Kosten zu verhalten, welche deswegen sogleich in dem Bescheide zu bestimmen sind. Zeigte sich aber, daß die Fristversäumung aus Verschulden der Partei oder des Advokaten entstanden, so ist diese Saumseligkeit noch besonders zu strafen.

S. N. 88.

Uebrigens kann vor Erledigung eines solchen Einsetzungsgesuches in der Hauptsache nicht weiter verfahren werden.

Dagegen

Dagegen hat es in Ansehung der Einsetzung in den vorigen Stand, gegen einen ergangenen Spruch, durchaus bei dem zu verbleiben, was hierüber in der allgemeinen Gerichtsordnung und den nachfolgenden Erläuterungen enthalten ist.

Zweitens: Wird die unterm 6^{ten} Oktober 1785 in Absicht auf die Beurtheilung: ob ein durch das Benehmen ihres Rechtsfreundes verkürzte Partei in den vorigen Stand einzusetzen sey? ergangene Verordnung, und die darinn gegen den Rechtsfreund vorgeschriebene Ausschließung von dem Befugnisse zur Rechtsvertretung hiemit dergestalt aufgehoben, daß der Richter den Grund oder Ungrund der begehrten Einsetzung zu beurtheilen, freie Macht habe, und verpflichtet sey, den schuldtragenden Rechtsfreund zu dem Erfasse der beiderseitigen Gerichtskosten zu verhalten, und nach Beschaffenheit der erhobenen Umstände auch noch besonders zu bestrafen.

Drittens: Wird die Verordnung vom 7^{ten} April 1785, welche dem an den oberen Richter genommenen Rekurse durchaus keine Aufhaltung des rechtlichen Zuges zustehet, dahin gemässigt: daß während eines Rekurses über eine Förmlichkeit des bei dem ersten Richter noch im Zuge befindlichen Verfahrens, bis zu desselben Erledigung mit Schöpfung des Urtheils nicht vorgegangen werden könne.

1790.
Juliuszu N. 477.
J. J. S.zu N. 405.
S. I.
J. J. S.

32.

Hofdekret vom 5^{ten} Julius 1790. an sämtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 4^{ten} Junius.

den 5ten

In Fällen, wo über allgemeine landesfürstliche Verordnungen Zweifel, oder Anstände entstehen, und die politischen, dann Justizstellen sich nicht vereinbaren können, ist sich in keine einseitige Auslegung einzulassen, sondern über derlei Anstände jedesmal die höchste Entschliessung einzuholen.

33.

Hofdekret vom 6^{ten} Julius 1790. an sämtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der Hofkommission in Gesessachen vom 26^{ten} Junius 1790.

den 6ten

Es soll von der durch Verordnung vom 31^{ten} Dezember 1787. befohlenen Kundmachung der den Advokaten zugegangenen Ausstellungen abkommen. Dagegen soll der Advokat, durch dessen Versehen der Partei ein Nachtheil zugegangen, zur Entschädigung unnachsichtlich verhalten, auch über dies nach Gestalt der erhobenen Umstände bestrafet werden.

zu N. 759.
J. J. S.

1790.

Julius

den 6ten

34.

Hofdekret vom 6ten Julius 1790. an das böhmische Appellationsgericht in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der Hofkommission in Gesetzsachen vom 26ten Junius.

Die landtäfflichen Extrakte sollen nicht mittels Anbringen bei dem Landrechte, sondern mittels mündlicher Anmeldung bei der Landtafelregistratur anverlangt werden.

35.

den 12ten

Hofdekret vom 12ten Julius 1790. an sämtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Entschliessung über den einvernehmlich mit der obersten Justizstelle von den vereinten politischen Hofstellen erstatteten Vortrag vom 19ten Junius.

Von nun an soll es von der Schuldigkeit, zu den erledigten Rathsstellen, oder anderen Bedienstungen der Magistrate Militärpersonen wählen zu müssen, abkommen; jedoch sollen verdienstliche Militärindividuen, wenn sie die gehörigen Fähigkeiten besitzen, und sich, wo Prüfungszeugnisse erforderlich sind, mit selben ausweisen können, von den Bedienstungen nicht ausgeschlossen, sondern auf sie bei vorkommenden Erledigungen billige Rücksicht genommen werden.

36.

den 13ten

für Galizien.

Hofdekret vom 13ten Julius 1790. an das galizische Appellationsgericht in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 6ten Julius.

Den bereits angenommenen Advokaten Galiziens soll wegen Abgang der deutschen Sprache die erhaltene Advokatur weder abgenommen, noch beschränkt werden.

37.

37.

Hofdekret vom 13^{ten} Julius 1790. an sämtliche Länderstellen.1790.
Julius
den 13ten

Dem überlebenden Ehegatten mögen die Waisengelder auch bei landesfürstlichen und anderen Städten, die selbst Obrigkeiten sind, so wie es auf dem flachen Lande immer gestattet war, gegen Ausweisung der hinlänglichen Sicherheit in Händen gelassen werden.

38.

Hofdekret vom 15^{ten} Julius 1790. an sämtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der Hofkommission in Geseszen vom 26^{ten} Junius.

den 15ten

In dem Falle, wo ein Universitätsmitglied oder ein Student wegen einem Kriminalverbrechen in Arrest genommen worden, soll von dem betreffenden Kriminalgerichte dem jeweiligen Rektor der Universität die Anzeige hievon, wie bei Arrestirung der Zivilbeamten an ihren Vorsteher geschieht, gemacht werden.

39.

Hofdekret vom 15^{ten} Julius 1790. an sämtliche Appellationsgerichte über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle, den vereinten politischen Hofstellen und der Hofkammer in Münz- und Bergwesen.

den 15ten

Auch die bei den Bergwerken vorfindigen baaren Gelder und Aktivforderungen sollen von der Erbsteuer befreiet seyn.

zu N. 27.

40.

Hofdekret vom 19^{ten} Julius 1790. an das inner und o. ö. Appellationsgericht über dessen Amtsbericht vom 9^{ten} Julius.den 19ten
Für Görz
u. Gradiska.

Den Urbarsherren von Görz und Gradiska kann nicht zugemuthet werden, zur Eintreibung ihrer ausständigen Zinse, Laudemien, und sonstigen Urbarialgiebigkeiten gegen ihre Urbarsholden ordentliche Klagen zu überreichen, sich in Prozesse einzulassen, oder die in gemeinen Schuldklassen

Geseze u. Verf.

G

gen

1790.
Julius

gen gewöhnliche Exekutionswege zu ergreifen; sondern gleichwie für den Fall, daß zwischen den Urbarsherrn und Urbarsholden die geforderte Siebigkeit streitig seyn sollte, die Sache an das Kreisamt zu verweisen ist; also ist dagegen zur Eintreibung der liquiden Ausstände auch von den dormaligen Jurisdiktionen die Assistenz nach voriger Uebung, und der den Ständen eingeräumte Exekutionsart unweigerlich zu ertheilen.

41.

den 20ten
für Brody.

Hofdekret vom 20^{ten} Julius 1790. an das galizische Appellationsgericht über die Untersuchung des Magistrats und Wechselgerichts in Brody, und das sonach zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogene Einvernehmen.

a) **W**enn ein Konkurs über das Vermögen eines Kaufmanns eröffnet wird, soll das Edikt zur Einberufung der Gläubiger nicht nur in Brody angeheftet, und in den Zeitungen eingeschaltet, sondern auch allen Kreisämtern zu derselben Kundmachung zugesendet werden.

b) Bei Bewilligung der Arreste soll sich an die Vorschrift der Gerichtsordnung genau gehalten, das Bewilligungsgesuch nicht anders, als in versammelten Rath erlediget werden. Nur wo Gefahr am Verzuge ist, bleibt dem Bürgermeister unbenommen, den Arrest einstweilen, bis zu der in nächster Rathssitzung zu erfolgen habenden Erkenntniß zu bewilligen.

c) Gegen Fremde und Kaufleute, die sich nur einige Zeit in Brody aufhalten, soll ein Arrest in Schuldsachen nur dann bewilliget werden, wann sie über die Schuld, um die es sich handelt, in Brody Rede und Antwort zu geben, oder allda die Zahlung zu leisten wirklich schuldig sind.

d) Die Vormünder sind anzuweisen, von jenen ihren Mündeln angehörigen Kapitalien, die auf den Realitäten der Schuldner gar nicht versichert sind, oder wo die verschriebene Hypothek zur Ausführung nicht gelangen konnte, weil die Realität der Schuldner sich in keinem Grundbuche eingetragen findet, sogleich die Rückzahlung sothaner Summen, oder die Verschaffung der Spezialhypothek durch zweckmäßige Mittel zu bewirken.

e) Kein Pupillargeld soll gegen Hypothek auf ein Haus hergegeben werden, wenn sich nicht der Entlehner als wahrer Eigenthümer des verpfändeten Hauses hat eintragen und vormerken lassen.

f) Der

f) Der Zwang der Protokollirung der Handlungsfirmen hat wegen des dem Handel dadurch zugehenden Nachtheils zu unterbleiben.

1790.
Julius

42.

Hofdekret vom 22^{ten} Julius 1790. an sämtliche Appellationsgerichte den 22ten
in Folge höchster Entschliessung über den einvernehmlich mit den vereinten Hofstellen erstatteten Vortrag der obersten Justizstelle vom 12^{ten} Julius.

Bei jenen Gemeinden, welche ihre Wahl vorhin der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen, soll die Wahl nicht vor einem kreisämtlichen Kommissär, sondern vor der Obrigkeit, oder ihren Abgeordneten der Ordnung nach solchergestalt aufgenommen werden, daß dadurch die Wahlfreiheit einzig und allein soweit unterbrochen werden könne, als die Obrigkeit dem Gewählten die Exklusivam zu geben fände. Wo übrigens die Obrigkeit, oder derselben Abgeordneter von dem Gewählten auch den Diensteid aufzunehmen, und über den Wahlakt dem Kreisamte Bericht zu erstatten hat, um die erfolgte Wahl zur Notiz zu nehmen, und darüber die weitere Anzeige an die vorgesezten Behörden zu erstatten.

43.

Hofdekret vom 22^{ten} Julius 1790. an das inner- und o. ö. Appellationsgericht über den unterm 1^{ten} Julius einbegleiteten Anfragsbericht des Gerichts Glüras. den 22ten

An jenen Verhältnissen, unter welchen die Erben eines durch viele Jahre Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein wissentliches Vermögen desselben als Erbschaft ansprechen können, ist durch die neue Gesetzgebung nichts geändert; wo aber nach der ehemaligen Verfassung der Fall eintritt, daß das Vermögen des Abwesenden an dessen Erben unmittelbar, oder unter gewissen Bedingnissen erfolgt werden kann, da können nur diejenigen Erben auftreten, die nach der neuen Erbfolgsordnung zur Erbschaft berufen sind.

1790.

Julius

44.

den 26ten

Hofdekret vom 26^{ten} Julius 1790. an sämtliche Appellationsgerichte in Folge der von dem Hofkriegsrathe geschenehen Mittheilung der für die Militärkriminalgerichte beschlossenen Norme vom 3^{ten} Julius.

Wider die abgeurtheilten Verbrecher aus der obligaten Mannschaft kann keine Unfähigkeitserklärung zu ferneren Militardiensten verhänget, weder das Politikum mit Militarkondemnrten beschweret werden.

45.

den 26ten

Hofdekret vom 26^{ten} Julius 1790. an sämtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19^{ten} Julius.

Bei dem Grundsatz, daß die Stellen der Bürgermeister und Vizebürgermeister nur vier Jahre dauern, sodann zur neuen Wahl geschritten werden soll, werde es dergestalt bewenden gelassen, daß jedoch, wenn sich einer oder anderer in dem Laufe seines Amtes besonders ausgezeichnet hat, derselbe ohne neue Wahl die Bestätigung in seinem Amte erhalten könne; bei der sich nach Vorschrift vom 23^{ten} Mai 1788. zu benehmen ist.

46.

den 29ten

Hofdekret vom 29^{ten} Julius 1790. an das n. und v. k. Appellationsgericht in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der Hofkommission in Gesessachen vom 7^{ten} Julius.

Die ehemaligen Inhaber der Landgerichte im Traunviertel, Landes Oesterreich ob der Enns, sollen die Kriminalgerichtsbarkeit, so wie sie solche vorhin gehabt, wieder übernehmen, oder wenn einige derselben lieber wollen, sich mit der Stadt Steyer, oder einem anderen ihnen nahe gelegenen Landgerichte diesfalls abfinden; massen das in Steyer bestandene Kriminalkreisgericht aufgehoben erklärt wird.

47.

1790.
August
den 2ten

Hofdekret vom 3ten August 1790. an sämtliche Appellationsgerichte, über Bericht des böhmischen Appellationsgerichts vom 1ten Julius, und das sonach von den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogene Einvernehmen.

Wenn ein mit einem Wahlauschufsmann verwandter, oder verschwägerter Kandidat zur Rathmannsstelle durch Mehrheit der Stimmen gelangen sollte, sind die Stimmen der Verwandten für ihn von keiner Wirkung, sondern ist jener für gewählt anzunehmen und zu bestätigen, der mit Abschlagung dieser Stimmen die meisten für sich hat.

48.

Hofdekret vom 3ten August 1790. an sämtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschliessung über den nach Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und der Hofkommission in Gesezfachen von den vereinten politischen Hofstellen erstatteten Vortrag vom 1ten Julius. den 2ten

a) Die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten jüdischen Arrestanten sollen an ihrem Sabbathe und jüdischen Feiertagen von der Strafarbeit befreit bleiben.

b) Den jüdischen Arrestanten soll erlaubt seyn, entweder in der Frohnfeste, oder wenn sie krank sind, im Spitale sich vermög ihrer Religionsgebräuche die nöthige Nahrung von ihren Glaubensgenossen jedoch unter gehöriger Aufsicht, und mit Hindanhaltung alles Unterschleifes, und Mißbrauchs eines geheimen Einverständnisses, zurichten zu lassen; als worauf den Aufsehern und Gefangenwärtern die genaueste Aufmerksamkeit eingeschärfet wird.

49.

Hofdekret vom 6ten August 1790. an sämtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 22ten Julius. den 6ten

Auch über die Besetzung der erledigten Rathsstellen soll gremialiter berathschlaget, und das Gutachten von der gesammten Stelle, nicht bloß von den Präsidenten erstattet werden.

1790.
August

50.

den 6ten

Hofdekret vom 6ten August 1790. an das inner und O. Oe. Appellationsgericht, über die von selbem unterm 26ten Julius einbegleitete Anfrage des Gerichts zu Teutschmeh.

An der in dem dritten Buche der tyrolischen Landesordnung im §. 3. wegen der letztwilligen Geschäften einkommenden Bestimmung ist nichts geändert worden; und ist sich überhaupt wegen der letztwilligen Anordnung noch immer nach den in jedem Lande bestehenden Gesetzen zu achten.

51.

den 13ten

Hofdekret vom 13ten August 1790. an sämtliche Appellationsgerichte, in Folge höchsten Handbilletts an den obersten Justizpräsidenten vom 11ten August.

Es hat künftig von der Abgebung der jährlichen Konduitlisten gänzlich abzukommen.

52.

den 13ten
Für Linz.

Hofdekret vom 13ten August 1790. an das n. und v. Oe. Appellationsgericht, in Folge des von demselben unterm 19ten Julius einbegleiteten Berichts des Magistrats zu Linz, und das darüber zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen gepflogenen Einvernehmens.

Den obderensischen Ständen gebührt in dem Umfange der Stadt Linz einige Gerichtsbarkeit im Civil- und Kriminaljustizfache keinerdings; daher auch die Inhaber der dasigen Freyhäuser sich künftig nicht anmassen sollen, die Verhandlung des zwischen den Landrechten und dem Magistrate allein getheilten Richteramts in ihren Freyhäusern auf was immer Art zu unterbrechen.

53.

den 17ten
Für die
Bukowina.

Hofdekret vom 17ten August 1790. an das galizische Appellationsgericht, in Folge höchster Entschliessung über den einvernehmlich mit der obersten Justizstelle erstatteten Vortrag der vereinten politischen Hofstellen vom 1ten Julius 1790.

Die Bukowina soll von nun an von Galizien vermassen getrennt werden, daß dieses Land nicht mehr einen Theil von Galizien ausmachen, und der bukowiner Adel nicht als Stände Galliziens betrachtet werden soll;

fol; ohne daß jedoch dormalen für die Geschäftsverwaltung dieses kleinen Strich Landes eine besondere Administration aufzustellen sey. In dessen Folge das Stanislawower Landrecht als zugleich anmit provisorie bestelltes bukowiner Landrecht inzwischen, und bis zur erfolgenden weiteren höchsten Entschliessung sämtliche, sohin auch jene Justizgeschäfte zu behandeln hat, die dormalen dem leemberger Landrechte zugewiesen waren. In dessen Gemäßheit die Fiskalangelegenheiten durch den ohnehin in Stanislawow bestehenden Fiskaladjunkten besorget werden.

1790.
August

54.

Hofdekret vom 30ten August 1790. an das inner und O. Oe. Appellationsgericht über das zwischen der obersten Justizstelle und den vereinigten Hofstellen gepflogene Einvernehmen.

den 30ten

Soweit durch die Gültumschreibung eine Veränderung bei der Realität vorgeht, als da: wenn von einer Herrschaft eine dazu gehörig gewesene Gült abgezogen, und entweder für sich allein bestehen, oder mit einer andern Herrschaft verbunden werden soll, oder wenn an der Dominikal- oder Rustikaleigenschaft einer Gült eine Aenderung geschähe; in solchen Fällen ist die Behandlung ein Gegenstand der Buchhalterei und des Katasters; dorthin müssen in diesem Falle die Theilnehmer angewiesen, dort muß sich ausgewiesen, und alle Berichtigung gepflogen werden. Nur muß von der Buchhalterei die Landtafel gehört werden, ob nicht auf dem Gute, von welchem ein Theil losgerissen werden wollte, landtäfelliche Vormerkungen bestehen, denen durch Absonderung eines Theils von ihrer Hypothek ihre Sicherheit verringert und also Schaden zugezogen würde, damit in diesem Falle vorläufig mit den Gläubigern Richtigkeit gepflogen werde; und dann muß auch die Buchhalterei nach der in dem Kataster geschehenen Berichtigung der Gültumschreibung, soweit dadurch an der Rubrike eine Veränderung geschieht, der Landtafel die Erinnerung zugehen lassen, damit auch bei derselben die Rubrike geändert werde, zumalen die Landtafel und das Gültbuch in den Rubriken der ständischen Gülten genau übereinstimmen müssen.

b) Soweit aber die Gültumschreibung die Veränderung betrifft, die sich bei dem Besitze ergiebt, wo statt des vorigen Besitzers ein neuer eintritt, oder der Besitzer einen Mitbesitzer erhält, da ist die Behandlung ein Geschäft, das zur Landtafel und respective zu dem Landrechte gehört, dem die Landtafel untersteht; da ist es allerdings ge-

1790.
Septemb.

nug, wenn die Landtafel der Buchhaltereı den geänderten Besitzer intimiret; da kann der neue Besitzer, der die gerichtliche Urkunde über den erlangten Besitz für sich hat, zu einer Legitimation nicht verhalten werden.

55.

den 3ten

Hofdekret vom 3ten September 1790. an sämtliche Appellationsgerichte in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der hungarisch-siebenbürgischen Hofkanzley.

Die deutscherbländischen Gerichtsbehörden sollen in Zukunft ihre Kompasschreiben, wodurch von einer hungarischen Behörde die Vollziehung der wider einen Hungarn der Ordnung nach erwirkten Exekution ersuchet wird, unmittelbar der hungarisch-siebenbürgischen Hofkanzley zusenden, massen diese sonach das Weitere gehörigen Orts einzuleiten nicht entstehen wird.

56.

den 7ten

Hofdekret vom 7ten September 1790. an das böhm. Appellationsgericht über dessen Anfragsbericht vom 29ten Julius, und das zwischen der obersten Justizstelle und der Hofkommission in Gesezsachen gepflogene Einvernehmen.

Wenn auf die nämliche Besoldung mehrere Verbote auch bei verschiedenen Stellen geführt sind, gebühret nur jenem das Vorzugsrecht, der aus einem Urtheile, oder gerichtlichen Vertrage in dem ordentlichen Exekutionszuge das Pfandrecht früher erwirkt hat.

57.

den 9ten

Hofdekret vom 9ten September 1790. an sämtliche Appellationsgerichte in Folge der von den vereinten Hofstellen der obersten Justizstelle geschenehen Mittheilung.

Da der Endzweck der Führung des doppelten Journals nun erreicht ist; so hat es von dem Duplikate, welches in Händen des Postbeamten geblieben ist, mit 1ten November dieß Jahres wieder abzukommen.

In das einfache Journal, von welchem die nöthigen Formularien hier unten folgen, und wozu auch das vorige mit einiger Korrektur angewendet werden kann, hat der ex officio korrespondirende Beamte
unter

unter der Rubrique Aufgabe die von ihm auf die Post abgegebenen Stücke, wie bisher, die einlangenden aber der Postbeamte unter der Rubrike Abgabe, vorschristmäßig noch ferner einzutragen; von jedem sind die von ihm eingetragenen Portobeträge sowohl täglich als monatlich zu summiren, und ihre wechselseitigen Unterschriften beizurücken; treffen die monatlichen Summen mit der besondern Vormerkung des Postbeamten nicht zusammen; so ist diese Vormerkung mit dem Journal nach den posttäglichen Beträgen zu kollationiren.

1790.
Septemb.

Ueber jeden dreimonatlichen Betrag des Briefporto ist der von dem Postbeamten dem Korrespondirenden vorzulegende Gegenschein nach dem unten anschließigen Formular auszufertigen.

Instruktion

zur

Behandlung der ex officio Korrespondenz bei sämtlichen
Postämtern und Stationen in den k. k. Erblanden.

Erstens.

Alle Briefe in Officiosis, sie mögen cammeralia, politica, oder judicialia betreffen, von Hof- und Länderstellen, oder untergeordneten Aemtern, und einzelnen Beamten herkommen, zur unentgeltlichen Auf- und Abgabe, oder zur alsogleich baaren Bezahlung bei den Posten angewiesen seyn, müssen in Folge allerhöchster Entschliessung ohne Ausnahme in das neue ex officio Briefporto-Journal von nun an dergestalt eingetragen, posttäglich mit eigenhändig abwechselnder Unterschrift der Parthei, und des Postbeamten verwahrt, vierteljährig abgeschlossen, und an ihre eigene Stelle, und Buchhaltereie zur weitem Beurtheilung abgegeben werden, wie aus dem vorgelegten Journals-Formular, und seinem Duplikat deutlich zu ersehen ist.

1790.
Septemb.

Zweitens. Diejenigen von diesen journalführenden Aemtern und Partheien, welche dermal ihren ex Officio Briefporto aus eigenen Kassen, oder mittels Verlagsgelder jedesmal bei der Auf- und Abgabe baar bezahlen, und wovon die Postbeamte einen Antheil beziehen, sind noch ferner auf diese Weise zu zahlen schuldig, und zugleich verbunden, dem Postbeamten, oder der Poststation, wo sie ihre Briefe aufgegeben, und abgenommen haben, in Folge ihres abgeschlossenen ex Officio Briefjournal's einen besonderen Quartalschein mit dem Ausdruck auszufertigen, daß sie nicht mehr, noch weniger, als fl. kr. am baaren Gelde der Poststation vergütet haben, welche Scheine die Postbeamte ihrem gewöhnlichen Briefportojournal im 2ten Monate eines jeden Militärquartals beilegen müssen. Einen gleichen Gegenschein über den nämlichen Betrag haben sie Postbeamte diesen Partheien auszustellen, und zu ihren Rechnungsbelag auszuhändigen.

Drittens. Muß erstbesagte, denen Posten jedesmal baar bezahlte Korrespondenz mit ihren Taxbeträgen von den Postbeamten noch ferner, wie bisher kartirt, folglich diese Briefe in der Rubrike der übrigen frei- und ämtlichen niemals eingestellt, und eben so wenig mit den Worten ex Officio bezeichnet, sondern in der Kartirung denen übrigen zahlbaren Briefen durchaus, gewöhnlich gleich gehalten werden.

Viertens. Von der Schuldigkeit, das ex Officio Briefportojournal zu führen, werden diejenigen Beamte losgezählet, welche Gelegenheit an Handen haben, ihre ex Officio Briefe in ein Journal ihrer eigenen Amtsstelle einschreiben zulassen. Hierunter gehören die Kommissariats-Offiziers, die Buchhaltereyrepräsentanten, und andere dergleichen in Kommission abgeschickt werdende Beamte.

Fünftens. Ein Brief, welcher von einem Befreiten an einen Unbefreiten, oder von Letzerem an Ersteren abgeheth, ist nur halbfranko zu taxiren, folglich mit der Taxe zur Hälfte, entweder bei der Aufgabe, oder bei der Abgabe in das Journal der postbefreiten Parthei einzuschreiben, und mit der andern Taxhälfte in der zu expedirenden Briefkarte gleich andern zahlbaren Briefen ordentlich zu verrechnen, mithin von dem unbefreiten Korrespondenten auch nur diese Hälfte der Taxe baar abzunehmen.

Sechstens. Um jedoch mit Sicherheit entscheiden zu können, ob in diesem Fall der Unbefreite etwann einem Postbefreiten gleich zu schätzen seye,

1790.
Septemb.

sey; so ist die Regel festgesetzt worden, daß nicht auf den Inhalt, oder Gegenstand der Briefe, sondern auf die Eigenschaft der Person gesehen werden solle, und wenn befunden würde, daß der Unbefreite zu dieser Korrespondenz vorher durch einen ämtlichen besondern Auftrag bestimmt und geeignet worden seye, zum Beispiel: Ein Pfarrer ist schuldig in Religions- sachen an die betreffende Behörde zu schreiben; dieser Auftrag berechtigt ihn, das Schreiben mit der Frankotuttotaxe ohnentgeltlich auf die Post zu geben, dann erst ist das Schreiben des ex Officio Korrespondenten an diesen sonst Unbefreiten mit der Frankotuttotaxe zu belegen, und so auch das Schreiben, welches dieser Unbefreite an jenen erläßt, jedoch bei diesem letzteren mit dem Ausdruck Portoabgabe, welche Worte neben der Frankotuttotaxe auf den Brief gestellt werden müssen, ohnentgeltlich anzunehmen, zu expediren, und solchergestalt bei der Aufgabe oder Abgabe jedesmal die Einschreibung der ganzen Taxe der journalführenden Parthei zu überlassen.

Siebentens. Die Korrespondenten, welchen die Postfreiheit ad personam verliehen ist, haben statt diesem Journal nur eigene Einschreibbücheln, worin jeder Brief samt seinem Taxebetrag mit einer posttäglichen Summe der Aufgabe, und der Abgabe mit der Unterschrift des Postbeamten zu erscheinen hat, zu unterhalten, und denen Postbeamten vierteljährig abgeschlossen zur Einsendung an die Hofpostbuchhalterei abzugeben.

Achtens. Alle Brieffschaften in Officiis mit Ausnahme derjenigen, welche ihren Auf- und Abgabspporto den Postämtern und Stationen baar bezahlen, müssen mit einem Stempel, worin der Name oder Charakter des Korrespondenten zu lesen ist, mit rother Farbe von ihnen gestempelt zur Post gebracht werden: Dieser Stempel wird bei den Briefen der Korrespondenten, welche ad personam die Postfreiheit genießen, nicht erfordert; dagegen sind diese letztere zu verhalten, in ihren Einschreibbücheln ihr eigenes gewöhnlich gebräuchendes Siegel bei- und vorzudrücken, und dieses zu wiederholen, so oft sie ein neues Einschreibbüchel zu gebrauchen anfangen.

Neuntens. Bei einem jeden Postamte oder Poststation muß von dem Postbeamten über die vorgekommene ex Officio Journale und Einschreibbüchel noch ein besonderes summarisches Verzeichniß gehalten, nach dem Beispiele des hiezü vorgelegten Formulars die posttäglichen Auf- und

1790. Septemb. Abgabssummen gedachter Partheien in dasselbe eingeschrieben, monatlich abgeschlossen, und nebst den ex Officio Journalen und Büchern zum Gebrauch der Hofpostbuchhaltereı in Wien eingesendet werden.

Wien den ıten Hornung 1789.

Dieses Briefjournal hat die möglichste Sicherheit zum Zweck, welche bei allen k. k. Beamten in Ansehung der Korrespondenz in Officıosıs und ihrer vollständigen Ubersicht erfordert wird; in dieser Betrachtung muß dasselbe von der Parthei, und dem Postbeamten zugleich geführt werden.

Vor andern ist der Namen und Karakter der korrespondirenden Parthei oben einzuschreiben, und das Postamt oder die Poststation, bei welcher der Korrespondent seine Briefe aufgibt und abnimmt, dann das Militärquartal, mit welchem das Journal erfüllt, und abgeschlossen wird, beizusetzen. Der Aufgeber, das ist: der wirklich dienende Beamte hat selbst zu Haus die zu expeditrende Briefe nach den Numern nebst ihrem Gewichte stückweise an wem, und wohin sie lauten, mit Voraussetzung des Monatstags in das Journal einzuzeichnen, und in dem Nebenraum mit seiner eigenhändigen Unterschrift diese Briefaufgabe, wie die überstehende Formul lautet, zu bestättigen; Hingegen die Einschreibung der Brieftaxe, und ihre Zusammrechnung auf eine Summe in die Nebenkolumne dem Postbeamten, welchem die Briefe nach dem Journal zur Expedition übergeben werden, zu überlassen. Der Postbeamte schreibt sodann auf der Stelle diese ganze Ubergabe der Briefe nach allen Rubriken in einen andern Journalbogen, setzet die Brieftaxe sowohl in den ersten, als in den zweiten Bogen bei, ziehet sie auf eine Summe, und bestättiget in dem Nebenraum die richtige Uibernahme eigenhändig mit seiner Namensunterschrift, wie aus der nebenstehenden Duplikatformel zu ersehen ist. Dieser letztere Journalbogen, mit der Unterschrift des Postbeamten, wird dem Aufgeber zurückgestellt, und bei dem Postamte verbleibt indessen der erste Bogen mit der Unterschrift des Aufgebers.

Zur Briefabgabe hat der Postbeamte die für diese Parthei angekommenen Briefe in dem zurückgehaltenen Journalbogen nach den Numern, dann dem Orte woher? nebst dem Gewichte und der Brieftaxe stückweise einzutragen, in der Nebenkolumne in eine Summe zu bringen, die Stelle aber von wem sie kommen, nach Aufschreibung des Posttags

leer

leer zu lassen, somit diese Briefabgabe, wie die Formul weist, mit seiner
 eigenhändigen Unterschrift zu verwahren, diese ganze Übergabe sodann
 in das Journal, welches der Korrespondent in Händen hat, und die
 Briefe abzuholen auf die Post sendet, abzuschreiben, den Platz zur Ein-
 schreibung von wem die Briefe sind, auch den Raum zur Unterschrift frei,
 beides dem Abnehmer, das ist: dem die Korrespondenz führenden wirklichen
 Beamten nach dem gegebenen Beispiel zur Ausfüllung zu überlassen,
 sodann bei nächster Auswechslung der Journale, die Stelle, von wem
 die Briefe gekommen sind, aus dem einen Bogen in den andern abzu-
 schreiben.

1790.
 Septemb.

Auf diese Weise wird mit der Auf- und Abgabe der Briefe in
 einem und dem nämlichen Journalbogen fortgeföhren, somit durch die je-
 desmalige Abschreibung und Auswechslung mit der Untersch ist zwischen
 dem Postbeamten, und dem Korrespondenten dieses Journal doppelt ge-
 führt, das Eine von der Parthei, nachdem die posttäglichen Brieftaxen
 beträge von ihr auf eine ganze Quartalssumme gebracht worden sind, vier-
 teljährig an die eigene Geschäftsstelle und Buchhalterei zur ferneren Liqui-
 dirung abgegeben, und das andere von dem Postbeamten gleichfalls sum-
 mirt, die Summe mit den ersteren kollationirt, seinen des Postbeamten
 gewöhnlich einzusendenden Briefportojournal im dritten Monate eines je-
 den Quartals der Hofpostbuchhalterei zum Amtsgebrauch beigeleget.

Namen und Karakter der Parthei.

Zeit

Namen des Postamts oder Statton.

K. K. Hofkriegsrath.

1. Quartal 1789.

W i e n.

Posten N ^{ro}	N ^{ro} der Brie- fe.	Wohin und Woher.	aufgegeben u. erhalten an wen und von wem.	Ge- wicht.	Brief- Taxe.		Zu- sam m		Unterschrift
					fl.	kr.	fl.	kr.	
			Hinüber				5	8	
		Nach	Den 3ten Novemb. 1788.						
	1	Ofen	Garnis. Art. Commando...	10. 2.	1	10			
	2	Prag	Garnis. Commando.....	5	—	40			
	3	Lemberg	General Commando.....	7	—	52			
I				22			2	42	Dem Postamte über- geben den 3ten No- vember 1788. N. N. Hofkriegsräthl. Expeditior.
		Von	Den 4ten do.						
	1	Olmütz	Garnis. Commendanten N.	6	—	46			
	2	Prag	Ober-Kriegs-Komissar N...	19	1	46			
	3	Temeswar	Garnis. Art. Commando...	5	—	40			
	4	Ofen	Garnis. Commando.....	3	—	24			
2				33			3	36	Zum Hofkriegsrath abgegeben, den 4ten November 1788. N. N. Postoffizier.
			Hinüber						

Namen und Charakter der Partbey.

Zeit

Namen des Postamts oder Station.

R. R. Hofkriegsrath.

1. Quartal 1789.

W i e n.

Po- sten Nro	Nro. der Briefe se.	Wohin und woher.	aufgegeben u. erhalten an wen und von wem	Ge- wicht.	Briefe		Zu- sam m	Unterschrift	
					Z a r e.	f a m m			
					fl.	fr.	fl.	fr.	
			Hinüber				5	8	
		Nach	Den 3ten Novemb. 1788.						
	1	Dfen	Garnis. Art. Commando...	0 2	1	10			
	2	Prag	Garnis. Commando.....	5	—	40			
	3	Bemberg	General Commando.....	7	—	52			
1				22			2	42	Übernommen den 3. November 1788 N. N. Postoffizier.
		Von	Den 4ten do.						
	1	Olmütz	Garnis. Commandanten N.	6	—	46			
	2	Prag	Ober-Kriegs-Komisar. N.	19	1	46			
	3	Temeswar	Garnis. Art. Commando..	5	—	40			
	4	Dfen	Garnis. Commando.....	3	—	24			
2				33			3	36	Von der Post erhalten den 4ten November 1788. N. N. Hofkriegsrathl. Expeditor.

Hinüber

1790.
Septemb.

58.

den 17ten
Für die
Vorarl-
berge.

Hofdekret vom 17^{ten} September 1790. an das inner und o. v. Appellationsgericht, über die in den vorarlbergischen Gerichtsbezirken eigends abgeordnete Untersuchungskommission, in Folge höchster Entschliessung über den einvernehmlich mit den vereinten politischen Hoffstellen erstatteten Vortrag der obersten Justizstelle vom 16ten Julius 1790.

Für die vorarlbergischen Städte Bludenz, Feldkirchen, Bregenz; dann für die dasigen Gerichte Montafon, Sonnenberg, Jagdberg, Rankweil und Sulz; Danils, Nünberg, Dornbirn, St. Johann, Höchst und Fufach, Fannberg, Mittelberg, Hohenegg, Grönnenbach, Sommerberg, Alberschwende, Lingenau, Hoffteig, Hofrieden, Altenburg, Kehlhof:

a) Uiber jene Schuldsachen, wo der von dem Gläubiger angegangene Schuldner geständig ist, und es auf Pfändung und Exekution eines beweglichen Vermögens des Schuldners ankommt, soll die vormals üblich gewesene ausssergerichtliche Exekutionsart dahin bewilliget seyn, daß der Kläger den Schuldner vor den Ortsgeschwornen vorfordere, dieser bei eingestandener Schuld die Pfändung durch den Pfänder (Waibl) bewillige, anbei den Tag der bewilligten und vorgenommenen Pfändung, sammt der Beschreibung des gepfändeten Guts jedesmal genau in das Pfandbuch eintrage, sodann, wenn in 14 Tagen die Zahlung nicht erfolgte, das Gut ordentlich durch zwei geschworne Schömmänner geschätzt, feilgebothen, und dem Gläubiger darans seine Bezahlung verschafft werde. Wo übrigens sich versehen wird, daß das Pfandbuch mit aller Treue, Ordnung und Verlässlichkeit werde geführet werden.

b) Uiber eine bei Gerichte vorgekommene mündliche Klage soll lediglich der Gegenstand der Klage und die Veranlassung derselben (causa debendi) in ein Dekret an den Beklagten deutlich zusammen gefaßt, und ihm Beklagten aufgetragen werden, der Bitte des Klägers Statt zu thun, oder zur Tagsatzung zu erscheinen; wo dann erst bei sothaner Tagsatzung die ordentliche Nothdurftshandlung aufzunehmen, und darob zu halten ist, daß über die Nothdurftshandlung das Urtheil sogleich noch am nämlichen Tage gesprochen, und den am Gerichtsorte noch anwesenden Parteien zugestellet werde.

c) Die Anlegung der Sperr und Aufnahme der Inventarien solle nicht mehr ohne Einfluß des Gerichts geschehen, sondern durch die Ortsgeschwornen zwar, doch nur als Delegirten des Gerichts vorgekehrt,
dar

darüber aber allzeit die Anzeige an das Gericht erstattet, und die Originalinventarien dahin eingeschendet werden.

1790.
Septemb.

d) Die Waisenrechnungen sollen zwar noch ferner durch die Waisenvögte jeden Orts in das Waisenbuch aufgenommen, dagegen aber zugleich an das Gericht eingeschendet werden, damit selbes darüber die nöthigen Erledigungen und Verfügungen schöpfe.

e) Die Gastwirthe und jene, welche einen öffentlichen Schank ausüben, sollen von der Wahl zum Amann oder Gerichtsbeisitzer ausgeschlossen seyn; und hat sich diese Wahlunfähigkeit zu sothanen Aemtern auch auf ihre nahen Anverwandten, nämlich auf jene, welche Schanken und Gastwirthen in auf- und absteigender Linie als Brüder, oder eben soweit in Seitenverwandschaft anverwandt sind, zu erstrecken.

f) Das Befugniß von einem Orte zum andern, oder auch in die benachbarten Reichsherrschaften sich umzusiedeln, ist bloß bei den Kreisämtern anzusuchen, und kann von selben bewilliget werden.

g) Wo zur Aufnahme der Gemeinrechnungen Deputirte der Gemeinde einzuschreiten haben, sollen diese nicht von dem Gerichte, sondern von der Gemeinde gewählt werden.

h) Wo die Gerichte mit Beisitzern aus der Gemeinde besetzt sind, sollen, damit diese nicht zu oft ihren Beschäftigungen entzogen werden, die Gerichtssitzungen, bei welchen mündliche Klagen anzubringen, und die Tagsetzungen aufzunehmen sind, nur alle vierzehn Tage abgehalten werden.

i) Es soll weder bei dem Appellationsgerichte, noch bei der Hoffstelle ein Rekurs angenommen werden, in welchem der Verfasser desselben nicht unterschrieben, und dieser nicht entweder ein Advokat, oder ein in dasigen Landen angenommener Gerichtsschreiber ist. Auch sollen dem Kreisamte diejenigen angezeigt werden, welche im Justizfache das Vertrauen der zu ihnen ihre Zuflucht nehmenden Parteien mißbrauchen, das Volk zu Streiten anlocken, oder die Geschäfte mit Eigennus in Verzögerung und Weiltäufigkeiten führen.

k) Das Gericht Montafon wird dahin reguliret: daß a) in Schruns ein beständiges Gericht gehalten werde, dem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, und in Geschäften des adelichen Richteramts ganz eigen sey. b) Dieses Gericht soll aus dem Vogteiverwalter der Lehensherrschaft Bludenz als Vorsitzer und Richter, dann dem Amann und zwei Beisitzern aus der Gemeinde solchergestalt zusammengesetzt seyn, daß der Vogteiver-
Geseze und Verf. 2 ver-

1790.
Septemb.

verwalter zu allen Sitzungen, so oft er es gut finden, oder nicht verhindert seyn würde, erscheinen, und daselbst sein Richteramt handeln, auch sonst alle ihm in dieser Eigenschaft zustehende Einsicht in die Gerichtsgeschäfte nehmen möge; wo dagegen c) wegen Abwesenheit oder unterlassener Erscheinung des Vogteiverwalters das Gericht in seinen Amtshandlungen keineswegs gehemmet werden, sondern in diesem Falle unter dem Vor- siche und der Leitung des Amans ungehindert fürgehen soll. d) Vor diesem so besetztem Gerichte sollen auch die politischen Geschäfte des Thals behandelt werden. e) Zu Beisitzern sollen nicht die bisher bestandenen Vorgesetzten, sondern andere aus der Gemeinde gewählten Männer genommen, jenen aber in Zukunft nur die Einnahme und Besorgung der Steuern überlassen werden. f) Der Gerichtschreiber soll ein geprüfter, mit Wahlfähigkeitsdekrete versehener Mann seyn. g) Die sämtlichen Besoldungen haben die Gemeinden zu bestreiten, dafür aber sollen auch alle Gerichts- und andere Taxen in die Gemeinkassen einfließen, und in Zukunft die bisher gewöhnlichen Diäten ganz abgestellt seyn. h) Auch die übrigen Kosten, als die Erhaltung einer Kanzlei, eines Archivs, die Bestreitung der Kanzleinothdurften, u. d. gl. sollen der Gemeinde allein, ohne Entgelt der Herrschaft, obliegen. i) Belangend die Besetzung des Amans und der zwei Beisitzer soll die Lehensherrschaft zu jeder dieser Stellen der Gemeinde drei Subjekte aus dem Thale Montafon, nämlich drei redliche, verständige und der Ortsverfassung kundige Männer (widrigens bei dießfälliger Kränkung der Rekurs an das Kreisamt freistehende) vorge schlagen, und durch Ausschuss einer derselben gewählt, der Gewählte aber von der Lehensherrschaft verpflichtet werden.

l) Bei der Stadt Bludenz wird es bei der den 6ten August 1786. eingeführten städtischen Administration demals noch gegen dem be lassen, daß der Gemeinde mittels zwei zu benennender Gemeindepurten in die Geschäfte und in die Art der Geschäftsverwaltung nach einer zu verfassenden Instruktion Einfluß zu nehmen bevorstehe.

m) Bei dem Gerichte Sonnenburg hat es bei der im Jahre 1786. festgesetzten Verfassung zu verbleiben. Nur daß künftig statt zwei Beisitzern vier Beisitzer aus den zu diesem Gerichte gehörigen Gemeinden beigezogen werden sollen; demassen daß, da dieses Gericht aus zehn Ge meinden besteht, zwischen selben in der Wahl der Beisitzer alternirt wer den soll. Anbei wird den Gemeinden überlassen, sich mit den gewählten Beisitzern über das Emolument, das jeder zu beziehen habe, gütlich ein zuverstehen; demassen jedoch, daß selbes für ein Individuum nie über fünfzig Gulden ausgemessen werden darf.

n)

1790.
Septemb.

n) Das Gericht Jagdberg wird nach eigenem Ansinnen der Gerichtsgemeinden aufgehoben, und die Justizverwaltung über den Jagdberger Gerichtsbezirk an das Vogteiamt Feldkirchen gegen bloße Beziehung der gesetzmässigen Taxen, und zwar nach der letzten Klasse der Taxordnungen vom 1ten November 1781. und 13ten September 1786. übertragen. Ubrigens der Gemeinde anheimgestellt bleibt, ob sie an den eigends zu bestimmenden Gerichtstagen zu den Sitzungen zwei Gemeindeglieder abordnen, und wie sie sich mit selben über die von der Gemeinde zu bestreitenden Emolumenten oder Diäten einverstehen wolle.

o) Bei dem Gerichte Rankweil und Sulz werden an dermaliger Verfassung nur folgende Aenderungen getroffen: daß a) dem Gerichte vier Beisitzer, das ist, aus jeder Gemeinde zwei beigegeben werden; daß b) bei gleicher Zahl der Stimmen soll in allen Fällen, so die Gemeinden auf was immer Art betreffen können, die Stimme des Gerichtsschreibers zum Voto decisivo gefordert und gezählet werden. c) Daß zum Amann wechselweise bald ein Mann aus der Gemeinde Sulz, bald ein Mann aus der Gemeinde Rankweil gewählt werde: d) Daß in dem Orte jeder Gemeinde ein Geschworne zugleich als Säckelmeister bestehen könne; doch sind demselben im Justizfache ausser dem, was hieroben von den Pfändungen vorkommt, keine bestimmten Dienste und Verrichtungen zuzuweisen, sondern derselbe lediglich in Politico zu gebrauchen; e) daß die Kosten der Wahlen dadurch zu mässigen seyen, daß den von dem Vogteiamte dabei erscheinenden Kommissarien zwar die Fuhr und Kost, keinerdings aber besondere Diäten abzureichen seyn. f) Daß den vier Weibeln die Besoldung auf 40 Gulden nebst Ueberlassung der gerichtlichen Zustellungstaxen bewilliget werde, wo sie dagegen die Bestellung der politischen Verordnungen unentgeltlich auf sich zu nehmen hätten. In allen übrigen Punkten hat es bei dermaliger Verfassung des Gerichts sein Verbleiben, und kann in den Antrag, dem Gerichtspersonale statt Besoldungen, Diäten auszuwerfen, da diese zu verschiedenen Mißbräuchen, Verzögerungen und Vervielfältigung der Geschäfte aus Eigennutz Anlaß geben, und der Gemeindkasse zuletzt eben so hoch, oft höher als fixe Besoldungen zu stehen kommen könnten, nicht Statt gegeben werden.

p) Das Gericht Danils wird bei seiner izeigen Verfassung beibehalten. Nur soll die Wahl des Amanns künftig nicht zu Feldkirch, sondern zu Danils vor sich gehen, und den Gemeinden vorbehalten bleiben, wenn ihnen die dermaligen, für das Gerichtspersonale bestimmten Emolumenten zu lästig seyn sollten, sich darüber mit den Gemeinleuten und Beisitzern des Näheren einzuverstehen.

1790.
Septemb.

q) Bei dem Gerichte Nimbürg hat die Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, folglich auch in Rücksicht der Geschäfte des adelichen Richteramts dem Pfandgerichtsherrn eingeräumt zu verbleiben, ohne daß sich von Seite des Amann eingemengt werden könne. Dennoch soll monatlich einmal der Gerichtsverwalter sich in einem der Gemeinde vorläufig kundzumachenden Tage in Nimbürg einfinden, und daselbst die Behandlung der Verlassenschafts- und Waisensachen auf sich nehmen, ohne daß wegen dieser obrigkeitlichen Einschreitung den Gemeinden Diäten, Fuhrlohn oder Kosten aufgerechnet werden dürfen.

r) Bei dem Gerichte Dornbirn wird lediglich das Emolument des Amann auf 100 Gulden, der sechs Gemeinbeisitzer für jeden auf 45 Gulden, dann der Gehalt des Gerichtsschreibers auf 300 Gulden nebst freyer Wohnung herabgesetzt. Und soll das Gerichtspersonale ausser dem keine Diäten beziehen, sondern ihnen nur in ausserordentlichen Fällen, welche auf die Justizverwaltung keinen Bezug haben, wenn sie ausser des Gerichtsbezirktes reisen müssen, Kost und Fuhr verschaffet werden; wos im Ubrigen bei der eingeführten Gerichtsverfassung sein Verbleiben hat.

s) Dem Gerichte Tannberg wird die Justizverwaltung in ihrem ganzen Umfange, ohne auf eine weitere Regulirung dieses Gerichts zu dringen, mit der alleinigen Vorsicht bewilliget, daß das Oberamt Bregenz dieses Gericht einmal im Jahre, oder längstens alle zwei Jahre bereisen lasse, um in die Justizpflege sowohl, als alle übrigen Gegenstände Einsicht zu nehmen, und den vorgefundenen Gebrechen abzuhelpen. Im Ubrigen kann die Beibehaltung der ehemaligen Verfassung in Rücksicht der Zeit- und Gastgerichte, dann der Diäten nicht Statt finden, sondern es steht der Gemeinde lediglich bevor, sich mit den Gemeinmännern, die um mindere Emolumenten, auch allenfalls unentgeltlich Dienste leisten wollten, darüber gleichwohl einzuverstehen.

t) Bei dem Gerichte Mittelberg soll es von der bisherigen Vertheilung der Gerichtsbarkeit zwischen dem Gerichte und dem Oberamte abkommen, und dem Gerichte Mittelberg die Justizverwaltung in ihrem ganzen Umfange eingeräumt werden, mit der alleinigen Vorsicht, daß das Oberamt dieses Gericht einmal im Jahre, oder alle zwei Jahre bereisen lasse, um in der Justizpflege sowohl, als alle übrigen Gegenstände Einsicht zu nehmen, und den vorgefundenen Gebrechen abzuhelpen. Und da übrigens weder von Abhaltung der Zeit- oder Gastgerichte, noch auch von Wiedereinführung der Diäten für das Gerichtspersonale eine Frage seyn kann;

kann; so wird lediglich den Gemeinden überlassen, mit den Gemeindegewählten, die um mindere Emolumenten, auch allenfalls unentgeltlich die Dienste leisten wollten, sich darüber gleichwohl einzuverstehen.

u) Bei dem Gerichte Hohenegg hat die dormalige Verfassung zu verbleiben, nur daß statt vier aus der Gemeinde, und von derselben zu wählenden und unentgeltlich dienenden Beisitzern nur zwei derlei Gemeinbeisitzer beigezogen werden sollen; und können diese zwei Beisitzer alle sechs Jahre unbedenklich abgewechselt werden. Annebst wird gestattet, daß künftig statt zwölf Geschwornen nur sechs benennet, diese aber nicht von dem Gerichte gesehet, sondern von der Gemeinde selbst, deren Deputirte sie sind, gewählt werden sollen.

w) Das Gericht St. Johann, Höchst und Fufach wird bei der eingeführten Verfassung ohne weiters belassen.

59.

Hofdekret vom 20ten September 1790. an das n. und v. ö. Appellationsgericht in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 19ten August.

1790.
Septemb.den 20ten
Für die
Vorlandem.

a) Auch unstudirte Bürger, wenn sie rechtschaffene Männer sind, und das gemeine Zutrauen haben, sollen zu Rätthen des Magistrats im politischen Fache gewählt werden können.

b) Die Zunftmeister, oder sogenannten äusseren Rathsglieder sollen zu den politischen Rathssitzungen wieder zugezogen werden.

c) Bei Rathswahlen dürfen die inneren Rathsglieder zur Mitsprache wie vorhin zugelassen werden.

d) Die dormal bestehende Bürgermeister haben bis zur vollständigen Berichtigung der städtischen Einrichtung zu verbleiben; diejenigen aus ihnen aber, die schon vor der Organisirung als perpetuirlig gewählt worden, werden ohne weiters und für beständig bestätigt.

60.

Hofdekret vom 21ten September 1790. an das gallizische Appellationsgericht, über das zwischen der obersten Justizstelle, und der Hofkommission in Gesezachen gepflogene Einvernehmen, und den von der obersten Justizstelle erstatteten Vortrag vom 17ten August.

den 21ten
Für Brody?

Von Herstellung der Rabinalgerichte in Brody soll keine Frage seyn; doch wird bewilliget:

Geseze und Verf.

M

a)

1790.
Septemb.

a) Daß in allen Merkantilgeschäften auch in Brody die Taxen nur nach der vierten Klasse abgenommen;

b) Dem broder Magistrat in der Eigenschaft des Wechselgerichts auch zwei von der dasigen Judenschaft zu wählende Beisitzer jüdischer Religion aus der Klasse der Handelsleute für diejenigen Geschäfte, wo beiderseits Parteien jüdischer Religion eintreten, mit Sitz und Stimme beigezogen.

c) Die Entfernung der Advokaten in den Merkantilgeschäften alles Ernstes sich angelegen gehalten, um so minder aber den Parteien wider ihren Willen die Beiziehung der Advokaten aufgedrungen;

d) Endlich den Juden alles dasjenige ohne Anstand und Kränkung zugelassen werden soll, was die Gerichtsordnung in Betreff der Schiedsrichter ordnet.

61.

Oktober.
den 1ten

Hofdekret vom 1ten Oktober 1790. an sämtliche Appellationsgerichte, aus unmittelbarer Bestimmung des obersten Justizpräsidenten.

S. N. 66.

Jene Räte der landesfürstlichen Stellen und Magistraten der Hauptstädte, die eine Absentirungslizenz ansuchen, sollen sich wegen der Bewilligung zu erst an ihren Chef verwenden, welcher derlei Gesuche mit seiner Wohlmeinung an den obersten Justizpräsidenten einzubegleiten hat.

62.

den 8ten

Hofdekret vom 8ten Oktober 1790. an das n. und v. öst. Appellationsgericht über dessen Anfrage vom 17ten September.

Das Appellationsgericht kann auch in solchen Fällen, wo es bereits in der Aburtheilung die von dem ersten Kriminalrichter angetragene Strafe gemildert hat, bei vorkommenden neuen, und besonders erheblichen Begnadigungsgründen annoch auf weitere Linderung oder Nachsicht der Strafe einschreiten.

63.

1790.
Oktober.

Hofdekret vom 12ten Oktober 1790. an das böhmische Appellationsgericht über dessen Bericht vom 1ten Oktober. den 12ten

Durch die von einem Gläubiger bewirkte Sequestration der Einkünfte einer Realität, sie möge im Exekutionswege, oder als ein Sicherstellungsmittel erwirkt worden seyn, könne der schuldigen Abführung der Interessen von den auf die sequestrirte Realität bereits früher vorgemerkten Kapitalien nicht der mindeste Abbruch geschehen, sondern sothane Interessen seyn auch von dem Sequester, soweit die Einkünfte des sequestrirten Guts zureichen, nach Ordnung der Priorität der Kapitalien abzuführen; und könne der Sequestrationswerber seine Rechte nur soweit geltend machen, als von den Einkünften des sequestrirten Guts, nach Abzug der Interessen der auf selbem vorgemerkten Kapitalien, etwas erübriget.

64.

Hofdekret vom 12ten Oktober 1790. an das böhmische Appellationsgericht, über dessen Bericht vom 16ten September, und das zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogene Einvernehmen. den 12ten

Es unterliegt keinem Anstande, bei dem böhmischen Merkantil und Wechselgerichte den bestimmten zwei Beisitzern des Handelstandes vier Individuen zu substituiren, dergestalt jedoch, daß zu gleicher Zeit niemals mehr als zwei Handlungsverständige der Sitzung des Wechselgerichts mit Sitz und Stimme beizuwohnen haben.

65.

Hofdekret vom 12ten Oktober 1790. an das böhmische Appellationsgericht, über dessen Bericht vom 7ten September, und das zwischen der obersten Justizstelle und der Hofkommission in Gesezsachen gepflogene Einvernehmen. den 12ten

a) Auch über jene Exekutionsklagen, so sich auf einen von dem Schuldner und zwei Zeugen unterfertigten Schuldbrief gründen, kann auf eine kurze Frist eine Tagsatzung angeordnet werden.

b) Auch jene Urtheile, die über eine sich auf einen vorgemerkten Schuldbrief gründende Exekutionsklage ergehen, sollen der Landtafel ein-

1790.
Oktober.

verleibet werden, jedoch nicht, als ob der Schuld das Pfandrecht erst durch die Vormerkung des Urtheils eingeräumt werde, sondern in der Absicht, damit nach Maasß des bereits durch die erste Vormerkung erwirkten Pfands rechts die Exekuzion über das Urtheil der Ordnung nach fortgeführt werden könne.

66.

den 19ten
und
22ten.

Hofdekret vom 19ten und 22ten Oktober 1790. an das böhmische, dann das inner und o. ö. Appellationsgericht über deren Bericht vom 8ten Oktober.

Zu N. 61.

Die unterm 1ten Oktober 1790. wegen der Absentirungslizenzen erlassene Verordnung betrifft nur diejenigen Lizenzen, deren Verleihung vom Hofe abhängt; dadurch ist also an jenen Absentirungslizenzen, deren Bewilligung an die Chefs gewiesen ist, nichts geändert worden.

67.

den 25ten

Hofdekret vom 25ten Oktober 1790. an sämtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 30ten September.

Die bei den Magistraten als Räte bereits angestellten Militären sollen zwar den bisher behaupteten Rang an Sitz und Stimmen beibehalten, die künftig eintretenden dagegen, so wie bei der Besoldung schon ist geschah, also auch bei Sitz und Stimme nur den letzten Rang einnehmen, und dann nach dem Senium vorrücken.

68.

den 25ten

Hofdekret vom 25ten Oktober 1790. an sämtliche Appellationsgerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 27ten September.

S. N. 101.

Die Juden können überhaupt zwar nicht Doctores juris canonici, wohl aber, wenn sie alle præstanda præstiren, Doctores juris civilis, und zugleich Advokaten werden, und in dieser letztern Eigenschaft Juden und Christen vertreten.

69.

1790.

Oktober.
den 25ten

Hofdekret vom 25^{ten} Oktober 1790. an sämtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 27^{ten} September.

a) Das bei den Tabaksverlegern sich vorfindende unverkaufte Tabaksmateriale ist allerdings ein Eigenthum des Kameraltabakgefälls, und also ein wahres Aerialgut.

b) Die für das verschlossene Tabakmateriale eingegangenen Gelder, bis sie zur Gefällskasse abgeführt sind, können als ein Aerialgut keineswegs angesehen und behandelt werden.

70.

Hofdekret vom 28^{ten} Oktober 1790. an die n. ö. Landesregierung.

den 23ten

Nach der bisher in Wien bestandenen Ordnung sollen von nun auch auf dem flachen Lande alle dem Armeninstitute zugedachten Vermächtnisse, wenn solche nicht etwa nach der Anordnung des Erblassers gleich zu vertheilen sind, in öffentlichen Fonds zinsbringend angeleget, und nur die abfallenden Interessen für die Armuth verwendet werden. Auf gleiche Art sind auch sämtliche Abhandlungsinstanzen anzuweisen, daß selbe künftig, und zwar mit Ende April 1791 anzufangen, über die bei den Abhandlungen vorkommenden Vermächtnisse zum Armeninstitute, oder auf andere weltliche Stiftungen von halb zu halb Jahr, und zwar jedesmal mit Ende April und Ende Oktober verläßliche Verzeichnisse durch die Kreisämter an die Landesstelle nebst Beilegung der Testamentsauszüge unfehlbar einzusenden, im Falle aber ein etwas beträchtlicheres Legat, oder weltliche Stiftung vorkommt, hievon die besondere Anzeige sogleich, und ohne obenbestimmten halbjährigen Termin abzuwarten, zu machen haben. Wo übrigens die Obrigkeiten auf dem flachen Lande sich überhaupt die Aufrechthaltung der eingeleiteten Armeninstitutsanstalt bestens angelegen seyn lassen, in Allem, was zur besseren Versorgung ihrer wahrhaft Bedürftigen dienen kann, die Hand bieten, besonders aber nach den ohnehin bestehenden Generalverordnungen für die Abschaffung der muthwilligen Bettler mehr, als bisher sorgen sollen.

1790.

Oktober,
den 29ten

71.

Hofdekret vom 29^{ten} Oktober 1790. an sämtliche Appellationsgerichte über Einvernehmen der geistlichen Hofkommission, der vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle, sodann von letzterer erstatteten Vortrag vom 18^{ten} Oktober.

Künftig soll nicht nur der Kuratklerus, sondern überhaupt der Geistliche nicht dem Gerichte des Orts, wo er sich aufhält, sondern so weit er nicht nach der Jurisdiktionsnorme der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewiesen ist, dem nächstgelegenen ordentlich organisirten, und mit geprüften Rathsmännern besetzten Magistrate sowohl in Streitsachen, als auch in Erbschaftsabhandlungen zugewiesen seyn.

72.

den 29ten

Patent vom 29^{ten} Oktober 1790.

Zielsältige und dringende Beschwerden, welche gegen die seit dem 3^{ten} April des Jahrs 1787 bestehende Vorschrift über die Erbfolge in die Bauerngüter sind vorgetragen worden, haben veranlaßt, sowohl das über diesen Gegenstand unter dem 3^{ten} April des Jahrs 1787 erlassene Patent, als die darauf sich beziehenden Anordnungen vom 5^{ten} November 1787, 16^{ten} Mai, 22^{ten} September, und 30^{ten} Oktober 1788, vom 25^{ten} Junius 1789, und 18^{ten} Februar 1790 hiemit aufzuheben, und die vormalige Verfassung zurückzuführen. Demnach wird verordnet:

§. 1.

Daß in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts, auch bei dem Bauernstande die allgemeine unter dem 11^{ten} Mai des Jahrs 1786. festgesetzte Erbfolgordnung einzutreten habe.

§. 2.

Ungleiches hat es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder, bei dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (im fünften Hauptstücke des ersten Theils) vorgeschrieben ist, dermassen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse, und kein anderes, von der Vormundschaft ausschließen, und auf die Verwaltung oder Veräußerung des Pupillarguts wirken können.

§. 3.

Doch kann niemand zugleich zwei gestiftete Bauerngüter besitzen.

§. 4.

§. 4.

Eben so wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stifte oder sogenannten Hausgründe, jemals zerstücket werden.

1790.
Oktober.

§. 5.

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bei der Theilung zwischen mehreren Kindern, das Bauerngut allzeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der älteren Tochter zugetheilet werden.

§. 6.

Wenn aber der überlebende Ehegatte Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauernguts steht, ist einem wie dem anderen gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut an sich zu lösen.

§. 7.

Wer das Bauerngut auf die in beiden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Guts, wie er entweder durch gütliches Einverständnis, oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

§. 8.

Ist der Besitzer eines Bauernguts ohne Kinder verstorben, so bleibt der Willkühr der Erben, jedoch mit Bestimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen.

73.

Hofdekret vom 2ten November 1790. an sämtliche Appellationsgerichte, aus unmittelbarer Bestimmung der obersten Justizstelle.

November
den 2ten

Ein wirklich dienender Rath der Justizstelle, es sey in erster oder höherer Behörde, soll sich in Rechtsangelegenheiten zu einem Schiedsrichter nicht gebrauchen lassen, und die diesfälligen Anträge nicht annehmen.

1790.
November
den 2ten

74.

Hofdekret vom 2ten November 1790. an das böhmische Appellationsgericht über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle und den von letzterer erstatteten Vortrag vom 19ten Oktober.

Dem böhmischen Landrecht gebühre allerdings der Bezug des Zählgeldes des in jener Art, wie er in der Taxordnung vom 13ten September 1787. ausgemessen ist, auch bei Erfolglassung der Pupillarvermögenschaften. Nur sollen von dem Zählgelde folgende Fälle befreiet gehalten werden:

- a) Die von den hinterlegten Obligazionen behobenen Interessen.
- b) Was einem Pupillen während seiner Minderjährigkeit zu dessen Erhaltung, Erziehung, Unterweisung, oder zu dessen Ausstattung bei einer Heurath erfolgt wird.
- c) Was aus einer Verlassenschaft mit dem Vermögen der Pupillen vermischt erfolgt worden, und bis zur Auseinanderetzung der Masse in Deposito verblieben, sonach majorennen Erben erfolgt worden ist.
- d) Die Militarheurathskautionen.
- e) Die landesfürstlichen Dienstkautionen der Kasse- und anderen Beamten, welche verrechnete Dienste haben.
- f) Die Weiberverzichten.
- g) Was pro ærario erfolgt wird; als die Regimentsforderungen, die Erbsteuer, die erblosen Verlassenschaften, und was sonst dem Fiskus zufällt.
- h) Was pro causis piis der Armenkasse, den Spitalern, Messen, Stiftungen erfolgt wird.
- i) Das Vermögen der Invaliden.
- k) Die causæ miserabiles.
- l) Der Liedlohn der Dienstbothen.
- m) Was mit der Verbindlichkeit der abermaligen Deponirung nur auf eine Zeit erfolgt wird.
- n) Was zu einer anderen Instanz als dahin gehörig übergeben wird.
- o) Was indebite deponiret worden.
- p) Die dem Verhabenen hinausgebührenden Rechnungskreste.
- q) Die ungiltigen und verlornen Schuldscheine, und alle Papiere und Schriften, die keinen Werth haben.
- r) Die Paraphernalia, Weibersprüche, und zugebrachtes Vermögen.
- s) Die Funeralkosten.

75.

1790.
November
den 5ten

Hofdekret vom 5^{ten} November 1790. an das n. und v. d. Appellationsgericht über die unterm 19^{ten} Oktober einbegleitete Amtsanfrage des Wiener Stadtmagistrats, und das geklagene Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle, und der Hofkommission in Gesezsfachen.

Wider einen anwesenden Handelsmann, oder anderen Privatmann kann aus dem blossen Rufe, oder anderer Vermuthung seiner Unvermögenheit kein Anlaß zur gerichtlichen Konkursöffnung hergeholet werden; sondern ist sich diesfalls bloß an dem zu halten, was die allgemeine Konkursordnung §. 2, 3 und 4. vorschreibt; wenn aber dem Gerichte bekannt wird, daß ein solcher sich verborgen halte, oder entwichen sey, und keine andere Ursache dazu, als die Schulden auffiele; so kann die Eröffnung des Konkurses keinen Anstand haben.

76.

Hofdekret vom 5^{ten} November 1790. an das n. und v. d. Appellationsgericht über dessen Bericht vom 25^{ten} Oktober.

Da der §. 190. der Kriminalgerichtsordnung nur die Bestimmung giebt, an welchem Orte der Verurtheilte die Strafe zu vollziehen habe, wenn das Urtheil auf zeitliches gelindes Gefängniß allein ausfällt; so ist durch selben an der in dem Geseze neben dem gelinden Arreste vorgesehenen Strafe öffentlicher Arbeit nichts geändert worden.

77.

Hofdekret vom 5^{ten} November 1790. an das n. und v. d. Appellationsgericht über den von selbem unterm 25^{ten} Oktober einbegleiteten Bericht des obderensischen Landrechts.

den 5ten
Für Oesterreich
ob der Enns.

Da die Stellen der Landtafeldirektoren und Bizedirektoren ohnehin nicht mehr bestehen; so können die Landtafelzertifikate und Extrakte, so wie in allen übrigen Provinzen, also auch im Lande Oesterreich ob der Enns bloß unter der Fertigung des Landtafelregistrator's, der allein für ihre Richtigkeit zu haften hat, ausgefolget werden.

1790.

November

den 8ten

78.

Hofdekret vom 8ten November 1790. an alle Appellazionsgerichte in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19ten Oktober.

Auch den wegen schweren Verbrechen zu einer strengen Strafe verurtheilten Sträflingen soll täglich eine warme Suppe, und nebst dieser auch dreimal die Woche eine warme Speise von Hilfenfrüchten abgereicht werden; jedoch so, daß zwischen diesen und den minderen Sträflingen, dann jenen des Zuchthauses auch bei dieser Artung noch immer ein verhältnißmäßiger Unterscheid beobachtet werde. Uebrigens stehet dem Richter auch frei, nach Beschaffenheit der Umstände eine Verschärfung der Strafe mit wochentlich zu bestimmtenmalen zu haltender Fasten bloß bei Suppen, Brod und Wasser im Urtheile zu bestimmen.

79.

den 9ten

Hofdekret vom 9ten November 1790. an alle Appellazionsgerichte aus eigener Bestimmung der obersten Justizstelle.

Die Bittsteller, welche um solche Stellen sich in Kompetenz setzen, worüber der Ordnung nach von den Behörden die Berichte abgefordert werden, sollen ihre Gesuche unmittelbar bei der betreffenden Behörde selbst überreichen.

80.

den 10ten

Patent vom 10ten November 1790.

In Erwägung der Beschwerlichkeit, welche für die vorderösterreichischen Stände aus der Entfernung der den vorderösterreichischen Gerichten in Zivil- und Kriminaljustizgeschäften vorgesetzten Appellazionsbehörde erwachsen, wird beschloffen:

Daß es mit letztem April 1791 von der bisherigen Vereinigung des vorderösterreichischen Appellazionsgerichts mit dem niederösterreichischen gänzlich abzukommen habe, und von dem 1ten Mai 1791 an, das vorderösterreichische Appellazionsgericht vereinigt mit der Regierung und Kammer zu Freiburg, in dem Masse, und mit derjenigen Wirksamkeit bestehen soll, welche dem vorderösterreichischen Appellazionsgerichte, als dem zugleich für die Vorlande bestehenden Kriminalobergerichte in der Jurisdikzionsnorme vom 13ten Februar 1784 zugetheilet ist.

Diesem

Diesemnach werden alle Gerichtsbehörden, Parteien und Rechtsvertreter in den Vorlanden hiemit angewiesen, ihre Berichte, Amtserinnerungen, Prozesakten, Kriminalverhandlungen, Beschwerdschriften und Bitten, die in Rechtsangelegenheiten vom 1^{ten} April 1791 an, vorkommen, nicht an das bisher vereinigte nieder- und vorderösterreichische Appellationsgericht nach Wien, sondern an das vorderösterreichische Appellationsgericht nach Freiburg abzuschicken, dabei jedoch genau die gesetzmässigen Fristen zu beobachten, obschon übrigens die Frist, binnen welcher diese Geschäfte in Freiburg zurückbleiben müssen, den Parteien, die ihrerseits die gesetzmässige Frist beobachtet haben, nicht nachtheilig werden kann.

1790.
November

81.

Patent vom 16^{ten} November 1790.

den 16ten
Für Nieder-
österreich un-
ter der Enns.

Die durch Patente vom 23^{ten} Februar des Jahrs 1788 und 30^{ten} Jänner 1789 in dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns eingeführte vereinigte Gold- und Silberpunzir- und Schätzungsanstalt hat die davon gehofte gute Wirkung nicht hervorgebracht; daher diese Anstalt vom 1^{ten} des eintretenden Monats Dezember wieder aufgehoben, und dafür folgende Richtschnur vorgeschrieben wird.

§. 1.

In Ansehung der Punzierung von Gold- und Silberwaaren wird auch künftig alles dasjenige genau zu beobachten seyn, was in dem Patente vom 23^{ten} Februar 1788. darüber festgesetzt ist.

§. 2.

Nur hat die Punzierung, vom 1^{ten} Dezember gegenwärtigen Jahrs angefangen, bei dem Hauptmünzamt in Wien zu geschehen, und dafür bei Silberwaaren die gemässigte Taxe von einem Viertelskreuzer vom Loth, oder von vier Kreuzern von der Mark, zu entrichten.

§. 3.

Bei gerichtlichen sowohl, als auffergerichtlichen Schätzungen des Gold- und Silbergeschmeides, der Juvelen- und Kunstarbeiten von edlen Metallen, hat durchaus die vor dem am 30^{ten} Jänner 1789. erlassenen Patente bestandene Verfassung wieder einzutreten, und folglich auch das gegenwärtig mit dem Punzirungsamt vereinigte eigene Schätzungsamt ganz aufzuhören.

§. 4.

Jedoch wird es die Pflicht der Gerichtsstellen und Abhandlungsbehörden seyn, strenge zu wachen, daß bei Schätzungen die Parteien auf

1790.
November

keine Art beeinträchtigt, und die Versteigerung genau nach der im Jahre 1786. vorgeschriebenen Ordnung gehalten werden; vorzüglich aber, daß zwischen den Käufern und den Versteigerungskommissären, Schätzmeistern und Ausrüfern, kein wie immer geartetes Einverständnis Statt finden könne.

82.

den 22ten
Für die
Voralsber-
gen

Hofdekret vom 22^{ten} November 1790. an das inner und o. d. Appella- zionsgericht über die von dem Oberamte Bregenz erstatteten Berichte, in Folge höchster Entschliessung über erstatteten Vortrag der obersten Justizstelle vom 8^{ten} November.

Erstens: In den zur Grafschaft Bregenz gehörigen Gerichten Sulzberg, Brinnenbach, Sommerberg, Alberschwende, Lingenau, Hoffsteig, Hofrieden, Altenburg, Kehlhof soll das Oberamt Bregenz als die allgemeine erste Instanz für alle neun Bezirke sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adelichen Richteramts, jedoch mit den in den folgenden Punkten enthaltenen Mässigungen von nun an bestimmt seyn.

Zweitens: Zu mehrerer Erleichterung jedoch soll wenigstens alle drei Monate ein Oberamtsrath mit einem Aktuaris in jedem Gerichtsbezirke (jedoch Kehlhof und Altenburg für einen gerechnet) gegen der aus der herrschaftlichen Rentkasse zu erfolgen habenden Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten abgeordnet werden, um allda sowohl die anbringenden Streitsachen, als die Geschäfte des adelichen Richteramtes zu entscheiden. Und soll zu diesen Monatsgerichten der Amann, dann ein und anderer Geschwornener, jedoch ohne voto decisivo, beigezogen werden.

Drittens: Auffer diesen Monatsgerichten sollen von jedermann die Klagen, oder welch immer andere rechtlichen Gegenstände beim Oberamte das ganze Jahr hindurch angebracht, und von diesem das Amt ordnungsmässig verhandelt werden. Dennoch soll in jeder Woche ein ordentlicher Verhörstag bestimmt, und abgehalten werden, damit, wenn an diesem Kläger und Beklagter zum rechtlichen Austrage ihrer Sache erscheinen, die Verhandlung auf der Stelle aufgenommen, und darüber auch sogleich die Erledigung geschöpft, und den Parteien kundgemacht, und ausgefolget werde, ohne daß jedoch durch diesen Verhörstag der Lauf der Justiz und die Verwaltung der Gerechtigkeit unterbrochen werde.

Viertens: Dennoch wird geordnet, daß, bevor der Kläger eine Klage vor dem Oberamte anbringe, oder mit der angebrachten Klage gehöret werde, er schuldig sey, sich vor dem Amann und Landesgeschwornen anzumelden, die dann gegen Erlag von 6 kr., und für die Zustellung von

4 kr.

1790
November

4 Kr. beide Theile vor sich fordern, und die Klagsache in gütliche n Wegen auszugleichen sich bestreben, damale aber, wenn ein Vergleich nicht zu Stande käme, oder Beklagter nicht erschiene, den Kläger seine Rechte gleichwohl vor dem Oberamte der Ordnung nach anzubringen anweisen, und dafür 12 Kr. zu beziehen berechtigt seyn sollen.

Fünftens: Bei den Konkursen soll von dem Oberamte die Eröffnung mit Publizierung der Edikte eingeleitet, zur Sperre, Inventur, Schätzung und Feilbietung des Vermögens Amann und Geschworne, die jedoch darüber ihre ordentlichen Anzeigen zu erstatten haben, delegiret, die Liquidierung durch einen gegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten aus der herrschaftlichen Rentklasse abzuordnenden Kommissär mit Beziehung des Amanns und ein oder anderen Geschwornen auf summarische Art nach Vorschrift des §. 7. der Konkursordnung vorgenommen werden.

Sechstens: Sollen dem Amann und Geschwornen auch in den Exekuzions- oder Verlassenschaftsfällen, und allen sonstigen Justizvorfallheiten vorkommende Inventuren, Schätzungen, Feilbietungen überlassen; in gleicher Art

Siebtentens: die Verlassenschafts- und Waisensachen, wenn nicht ausnehmend wichtige Gegenstände und ganz besondere Veranlassungen des Oberamts Einschreitung erforderten, dem Amann und Geschwornen eingeräumt, auch selben die Benennung der Verhabten überlassen werden, gegen dem, daß sie auf die getreue Verwaltung und genaue Verrechnung des Waisenguts, dann gute Erziehung der Waisen sorgsam Bedacht nehmen; und bleibet in diesen dem Amann und Geschwornen übertragenen Geschäften der vorhin bestandene Rekurs an das Oberamt offen.

Achtens: Ist die Führung der Schaaf- und Kopeibücher dem Amann und Geschwornen eingestanden.

Neuntens: Die Akten mit Ausnahme der Schaaf- und Kopeibücher sollen bei dem Oberamte aufbewahret werden, von wannen jeder die nöthige Abschrift erhalten könne.

Zehntens: Wird den Gemeinden die Veräußerung ihrer dormaligen Gerichtshäuser gegen dem zugestanden, daß jedoch zur Aufbewahrung der Schaaf- und Kopeibücher, dann zur Abhaltung der oberämtlichen Kommissionen und zur Besorgung der Geschäfte, die den Amannen und Geschwornen überlassen sind, bei jeder Gemeinde ein oder anderes wohl verwahrtes Zimmer bereit gehalten werde, worüber vorläufig die Gemeinden ihre Bestimmung zur Bestätigung vorzulegen haben.

1790.

November

83.

den 25ten
Für Oester-
reich ob der
Enns.

Hofdekret vom 25ten November 1790. an das n. und o. ö. Appella-
zionsgericht in Folge höchster Entschliessung über den von den vereinten Hof-
stellen nach Einvernehmen der obersten Justizstelle erstatteten Vortrag vom 25ten
Oktober 1790.

a) Die Taxen, die von den Grundobrigkeiten selbst für die grund-
obrigkeitlichen Amtshandlungen bezogen worden, sollen bis zur allge-
meinen Regulirung der Grundbücher nach dermaliger Uebung bezogen
werden.

b) Unter die grundobrigkeitlichen Amtshandlungen können keine
solche Handlungen gezogen werden, die das adeliche Richteramt betreffen,
und in dieser Kategorie schon ihre bestimmte Taxordnung haben.

c) Die sogenannten, wie immer Namen habenden Beamtenstaxen
bleiben unter der schon im Gesetze vom 8ten Julius 1788. bestimmten Stra-
fe des Ersazes des vierfachen Betrages ein für allemal abgestellt.

zu N. 855.
Jos. J. S.

84.

den 25ten

Hofdekret vom 25ten November 1790. an das inner und o. ö. Appella-
zionsgericht aus Gelegenheit einer bei der obersten Justizstelle erledigten
Revisionsfache.

Ob schon das bürgerliche Gesetzbuch weder der Einkindschaft, noch der An-
nahme an Kindesstatt die gesetzliche Wirkung der Erbfolge beilegt, sondern
vielmehr benimmt; so hebt es doch jenes nicht auf, was darüber zwischen
den Parteien durch ausdrückliche Verträge bedungen worden.

85.

den 25ten

Hofdekret vom 25ten November 1790. an das inner und o. ö. Appella-
zionsgericht, dann an das Triester Merkantilappellationsgericht in Folge
höchster Entschliessung über das bei den vereinten politischen Hofstellen aufgenom-
mene Konzertationsprotokoll vom 14ten August.

a) Dem Vertrage, welchen die unter der Benennung Camera di assicu-
razione in Triest bestehende Handlungskompagnie errichtet hat, wird die
landesfürsliche Bestätigung, jedoch mit der ausdrücklichen Klausel erthei-
let,

1790.
November

let, daß dieses nur salvo jure tertii, und mit dem Vorbehalte geschehe, daß diese Bestätigung sich nicht weiters auszudehnen habe, als in so weit dieser Kontrakt auf die Aktionairs Beziehung hat, und Rechte oder Pflichten zwischen den Kontrahenten bestimmet, ohne daß er auf diejenigen eine Wirkung nehmen könne, welche diesen Kontrakt weder ursprünglich eingegangen sind, noch ihn in der Folge angenommen haben.

b) Es wird dieser Gesellschaft im Falle der vor sich gehenden Veräußerung einer Aktie ihres Affikuranzfonds nur alsdann das Einstandsrecht, das ist der Vorzug zur diesfälligen Einlösung eingeräumt, wenn diesen Aktiebriefen selbst ausdrücklich und wörtlich eingeschaltet ist, daß sie nur mit dem Vorbehalte des den Aktionairs zustehenden Einstandsrechts veräußerlich seyn, und also auch nur mit dem Vorbehalte des der Kompagnie zustehenden Vorzugsrechts verpfändet werden könnten.

c) Der unterm 6ten Mai 1790 gefasste Gesellschafts schluß, wienach nämlich kein Aktionair in irgend eine andere, etwa in Triest erst neu zu errichtende Affikuranzgesellschaft sich einlassen könne, wird nur unter dem ausdrücklichen Bedingnisse bestätigt, daß dieser Umstand zuvor allgemein öffentlich, und durch den Weeg der Zeitungsblätter, besonders aber in Triest kundgemacht werden müsse.

86.

Hofdekret vom 25ten November 1790. an alle Appellazionsgerichte in Folge höchsten Handbillets vom 24ten November.

den 25ten

Die Stellen sollen auf den Nachlaß der Taxen nicht so leicht, sondern nur dann anrathen, wann wirklich besondere rücksichtswürdige Ursachen obwalten.

87.

Hofdekret vom 29ten November 1790. an alle Appellazionsgerichte über die von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei geschehene Mittheilung der zwischen Sr. des Kaisers Majestät durch seinen dritten churböhmischen Wahlbothschafter Joseph Freiherrn von Bartenstein, und dem Reichserzkanzler durch seinen geheimen Konferenrath zu Frankfurt den 29ten September 1790. geschlossenen Konvention.

den 29ten

Volljährige Kinder von Eltern, welche forum privilegiatum haben, sollen, so lange sie in der Eltern Brod sind, nach deren Hinscheiden aber und so nach erlangter Majorennität noch zehen Jahre, wenn sie nicht vorher

1790.
November

den Stand änderten, unter dieser privilegierten Gerichtsbarkeit verbleiben. Furiosi und Prodigii sollen allzeit als minderjährig bei dem foro ihrer Eltern belassen werden.

88.

den 29ten

Hofdekret vom 29ten November 1790. an das inner- und o. ö. Appellationsgericht über den von selbem einbegleiteten Anfragsbericht des Richters von Ulten und die geschehene Einvernehmung der Hofkommission in Gesessachen.

zu N. 31.

Gleichwie das Patent vom 1ten Julius 1790 verordnet, daß während eines Rekurses über eine Förmlichkeit des bei dem ersten Richter noch im Zuge befindlichen Verfahrens bis zu dessen Erledigung mit Schöpfung des Urtheils nicht vorgegangen werden könne; also verstehe sich von selbst, daß in einem solchen Falle der Richter mit dem Urtheile so lange inhalten müsse, bis die in dem §. 267. der Gerichtsordnung dem Rekurse offen gelassene Frist von 14 Tagen verstrichen ist. Nur dann, wann inner diesen 14 Tagen von dem Obergerichte eine den anhängigen Rekurs bezeugende Verordnung an den unteren Richter einlanget; oder wann bei zu weiter Entlegenheit des ersten Richters von dem Appellationsgerichte die den Rekurs vorschützende Partei inner gedachten 14 Tagen um eine angemessene Fristerweiterung zur Erwirkung einer solchen Verordnung anlanget, sey mit dem Urtheile auch nach den 14 Tagen und so lange inzuhalten, bis in dem ersten Falle die Entscheidung des Appellationsgerichts über den Rekurs erfolget, oder in dem zweiten die erweiterte Frist verstrichen ist.

89.

Dezember
den 6ten

Für Bohen.

Hofdekret vom 6ten Dezember 1790. an das inner- und o. ö. Appellationsgericht, dann Böhner Merkantilappellationsgericht in Folge höchster Resolution über Vortrag der Hofkommission in Gesessachen vom 27ten November.

Von nun an soll es von jenem Appellations- und Rekurszuge, so gemäß der Böhner Marktstatuten vom 13ten Jänner 1787 an die adeliche Justizadministrazion zu Bohen gegangen ist, gänzlich abkommen; dafür soll neben dem Marktgerichte erster Instanz auch ein Marktgericht zweiter Instanz auf jenem Fusse, wie dasselbe gemäß der Statuten vom Jahre 1744 bestanden hat, mit dem jedoch zurückgeführt werden, daß es bei dem Erhieten der Kontrattation zu dem Marktgerichte zweiter Instanz einen an deren

deren Rechtsgelehrten als Beisitzer zu bestellen, sein Verbleiben habe, im Uebrigen solle zwar, sobald zwei gleichlautende Urtheile der Marktgerichte vorhanden sind, der Exekution der Lauf gelassen werden, dagegen auch darüber, wie in allen Fällen die Revision, oder der Rekurs an die oberste Justizstelle vorbehalten seyn. Und hat diese Verfassung noch bei gegenwärtigem Markte ihren Anfang zu nehmen, die Kontrattazion so gleich zur Besetzung und Wahl dieses Merkantilgerichts zweiter Instanz mit jenen Rücksichten, die in den Statuten vom Jahre 1744. enthalten sind, vorzuschreiten, und solche der höchsten Bestätigung vorzulegen. Dem noch sollen die dormalen schon bei dem Bognner Merkantilappellationsgerichte wirklich anhängenden causas, damit ihre Erledigung nicht verzögert werde, noch fortan bearbeitet, und sobald möglich erlediget werden.

1790.
Dezember

98.

Patent vom 7ten Dezember 1790.

den 7ten
Für Galizien.

Um das Beste der Waisen zu schützen, welchem der ehedem in Galizien den überlebenden Ehegatten unbeschränkt überlassene Gütergenuß, oder die sogenannten Advitalitäten sehr oft zu nahe traten, zugleich aber auch den Beschwerden abzuhelpfen, welche von den Ständen des Königreichs insbesondere gegen das von dem Gubernium unter dem 21ten April des Jahrs 1789. erlassene Dekret vom 15ten März desselben Jahrs sind vorgetragen worden, wird sowohl oberwähntes Dekret, als das schon unter dem 1ten Dezember des Jahrs 1785. wegen der Advitalitätsrechte erlassene Patent hiemit aufgehoben, und diese Rechte auf folgende Art bestimmt:

S. N. 107.

§. 1.

Die zwischen Eheleuten, durch rechtmässig eingegangene Eheverträge, vor dem 1ten Dezember des Jahrs 1785. verschriebenen Advitalitäten sollen wie vormals Rechtens war, auch wenn der überlebende Ehegatte zu einer weiteren Ehe schreitet, gültig und aufrecht verbleiben. Wo jedoch seither den über die Advitalitätsrechte erlassenen Gesetzen zu Folge, das Vermögen des vorgestorbenen Ehegatten, mit Ausschließung der Advitalitätsbesitzer, schon auf die Erben übergegangen ist, soll darüber kein Streit zugelassen werden, sondern sind die Erben bei dem erworbenen Besitze unwiderruflich zu schützen.

§. 2.

Bei Ehen, welche seit dem 1ten Dezember des Jahrs 1785. eingegangen worden sind, und noch in der Folge geschlossen werden, kann sich das Advitalitätsrecht nicht weiter, als auf den Fruchtgenuß des vierten

Gesetze u. Verf.

Q

Theils

1790.
Dezember

Theils von dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten erstrecken. Verträge, welche auf einen grösseren Theil eingegangen, oder künftig abgeschlossen würden, auch letztwillige Anordnungen gegen diese Bestimmung werden, wofern eheliche Kinder vorhanden sind, für unwirksam und nichtig geachtet. Wenn der vorsterbende Ehegatte keine ehelichen Kinder hinterläßt, bleibt ihm unverwehrt, zu Gunst des überlebenden Theiles die erste Verschreibung nach Belieben zu erweitern.

§. 3.

Bei Ehen, welche seit dem 1^{ten} Mai 1787 als dem Zeitpunkte, an welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit trat, geschlossen worden sind, und ferner noch eingegangen werden, findet das Advokationsrecht auch auf den vierten Theil von dem Vermögen des vorgestorbenen Ehegatten nicht Statt, wenn darüber kein ausdrücklicher Vertrag, oder eine letztwillige Anordnung vorhanden ist. Doch hat es, was die gesetzliche Erbfolge betrifft, bei dem Patente vom 24^{ten} August des Jahres 1786. und dem Inhalte der Absätze §. 23. und §. 24. desselben sein Verbleiben. Selbst aber, wenn ein Vertrag, oder eine letztwillige Anordnung zur Begründung des Advokationsrecht vorhanden ist, erlischt dieser Fruchtgenuss, sobald der überlebende Ehegatte zu einer weiteren Ehe schreitet, wofern nicht für diesen Fall in der Verschreibung, oder dem letzten Willen das Widerspiel ausdrücklich bedungen worden.

§. 4.

Die durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (im dritten Hauptstücke §. 117. und §. 124.) vorgeschriebene Ausmessung des wittiblichen Unterhalts ist demnach für Galizien nicht anders, als nach den in gegenwärtigem Patente (§. 2. und §. 3.) vorausgesetzten Bestimmungen anwendbar.

§. 5.

Wo ein überlebender Gatte, der vor dem 1^{ten} Dezember des Jahres 1785 eingegangenen Ehe, und dabei bedungenen Advokation zu Folge, entweder bereits derselben Besitz angetreten hat, oder noch künftig dazu gelanget, wird befohlen, in dem Falle, daß Waisen oder volljährige Kinder vorhanden sind, erstens, daß eine genaue Beschreibung des dem Advokationsrechte unterliegenden Vermögens verfaßt, zweitens, auf dessen Aufrechthaltung die durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (in dem Hauptstücke von den Rechten der Waisen) angeordnete vormundschaftliche Sorgfalt gewendet, drittens, den Kindern, sie mögen unmündig oder großjährig seyn, von dem überlebenden, des Advokationsrechts theilhaftigen Ehegenossen, wofern derselbe Ruksniesser des ganzen Vermögens ist, dem Stande und Vermögen angemessene Unterhaltsgelder von nun an, entweder durch gütliches Einverständniß, oder durch gerichtliche Bestimmung, ausgemessen werde.

91.

Hofdekret vom 13^{ten} Dezember 1790. an das n. und v. ö. Appella- zionsgericht in Folge höchster Entschliessung auf den über die Desiderien der vorderösterreichischen Stände erstatteten Vortrag vom 22^{ten} Julius.

1790.
Dezember
den 13^{ten}
Für die
Vorlande.

Der aus den Verlassenschaften gesetzmässig zu leistende Schulbeitrag kann in jedem Orte, wo der Sterbfall geschehen ist, belassen, und dort zur eigenen Schule verwendet werden; und sollen die Abhandlungsinstanzen sich mit den von den Normalschulen des Orts, wo der Sterbfall geschehen ist, ausgestellten Quittungen über sothane gesetzmässige Beiträge, zu genügen haben.

92.

Hofdekret vom 13^{ten} Dezember 1790. an das n. und v. ö. Appella- zionsgericht aus vorsehender Veranlassung.

den 13^{ten}
Für die
Vorlande.

In den Vorlanden soll vom 1^{ten} November 1790 die Erbsteuer nach dem für Tyrol unterm 1^{ten} Dezember 1785. ergangenen Patente eingehoben werden.

zu N. 499.
J. J. S.

93.

Hofdekret vom 13^{ten} Dezember 1790. an das n. und v. ö. Appella- zionsgericht aus eben dieser Veranlassung.

den 13^{ten}
Für die
Vorlande.

Das im Jahre 1787. bei dem vorderösterreichischen Landrechte eingeführte Mortuarium wird aufgehoben.

94.

Hofdekret vom 13^{ten} Dezember 1790. an das n. und v. ö. Appella- zionsgericht aus der nämlichen Veranlassung.

den 13^{ten}
Für die
Vorlande.

Die Vorlanden werden von dem Gesetze, welches die Anlegung der Stiftungs- Kirchen- Religionsfonds- und Pupillengelder in die öffentlichen Kassen geordnet hat, ganz ausgenommen, und wird gestattet, daß nicht nur jene Gelder, welche bei den Unterthanen mit gehöriger Sicherheit an- noch anlagen, in den anberaumten Fristen nicht zurückgezahlt werden dür-

1790.
Dezember

fen, und noch daselbst anliegend bleiben mögen, sondern auch, daß für die Zukunft noch ferners alle derlei Gelder den Unterthanen gegen dem ausgelehnet werden können, daß dafür eine gerichtliche Obligazion ausgestellt, die Summe mit einer unbekümmerten doppelten Hypothek versichert werde, auch zugleich hiefür die Stände und zwar einer für alle, und alle für einen, salvo regressu wider den Schuldtragenden haften sollen.

95.

den 13ten
Für die
Vorlande.

Hofdekret vom 13ten Dezember 1790. an das n. und v. ö. Appellationsgericht aus eben derselbigen Gelegenheit.

Die volljährige Unterthanen sollen zwar ihre auf das Eigenthum des Grund und Boden, und die darauf zu radizirenden Pfandrechte sich beziehenden Kontrakte, wenn sie davon die volle Rechtskraft genießen wollen, in das Gerichtsprotokoll eintragen lassen; alle übrigen Kontrakte derselben aber sollen davon befreiet seyn, und der Willkühr der Kontrahenten, soweit sie die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens haben, vorbehalten bleiben.

96.

den 14ten
Für Galizien.

Hofdekret vom 14ten Dezember 1790 an das galizische Appellationsgericht über den von der obersten Justizstelle einvernehmlich mit den vereinten Hofstellen erstatteten Vortrag vom 29ten November.

Wo bei einem Hause mehrere Eigenthümer eintreten, sind dieselben insgesamt in dem Grundbuche einzutragen, und zwar bei einem unzertheilten Gute mit gleichem Rechte; bei einem getheilten Hause aber nach jener Art, wie die Abtheilung geschehen ist, nämlich mit der Bemerkung, entweder was für ein Antheil des ganzen, oder was für spezifiquen, jedem eigends zugewiesenen Bestandtheile des Hauses jedem einzelnen Eigenthümer angehörig seyn.

97.

den 20ten
Für Nieder-
österreich ob
und unter
der Enns.

Patent vom 20ten Dezember 1790.

Dergleichen durch die Verordnung vom 7ten September des Jahrs 1789. der Heimfall eines von Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit, einzig

1790.
Dezember.

einzig auf dessen erweislich lehenbare Eigenschaft eingeschränket, und daher in jedem Falle, wo die Privaterbfolge in das nicht lehenbare Gut aufhöret, der unmittelbare Erbeintritt des landesherrlichen Fiskus zur Regel gemacht worden ist; so ist doch keineswegs die Gesinnung, das im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns der Grundherrlichkeit zukommende Recht auf den ihr dienstbaren Grund zu beeinträchtigen.

Daher wird die gedachte Verordnung vom 7^{ten} September 1789 sowohl, als die weitere den 24^{ten} Junius dieses Jahres nachgefolgte Erläuterung, vermöge welcher nur den vor dem 7^{ten} September 1789 über Heimfälligkeitsrechte errichteten Verträgen die Giltigkeit zugestanden worden, hiemit in Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns aufgehoben, und verordnet:

Erstens: Die unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung, noch aus dem Gesetze ein Erbe vorhanden ist, fallen ihrem Grundherrn zu. Doch ist derselbe schuldig, wieder einen unterthänigen Besitzer, der allgemeinen Landesverfassung gemäß, darauf zu stiften.

Zweitens: Das übrige zu einer solchen erblosen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen unterliegt insgemein der Einziehung des landesfürstlichen Fiskus, und kann sich darauf das Heimfälligkeitsrecht der Obrigkeit nur in dem einzigen Falle erstrecken, wenn diese sich mit einer besonderen Verleihung, oder dem rechtskräftigen Besitze gegen den Fiskus auszuweisen vermögend ist.

98.

Patent vom 27^{ten} Dezember 1790.den 27^{ten}

Mit letzten April des Jahrs 1791. hat es von der bisherigen Vereinigung des oberösterreichischen Appellationsgerichts mit dem innerösterreichischen gänzlich abzukommen, und soll dafür vom 1^{ten} Mai desselben Jahrs angefangen, das oberösterreichische Appellationsgericht für sich, zu Innsbruck, auf eben die Art und mit derjenigen Wirksamkeit bestehen, die dem vorhin vereinigten Appellationsgerichte, in der für Tirol bestimmten Jurisdiktionsnorme vom 27^{ten} Mai des Jahrs 1784, dem Kriminalobergerichte aber durch die allgemein bestehenden Anordnungen zugewiesen ist.

Diesemnach werden alle Gerichtsbehörden, Parteien und Rechtsvertreter in Tirol und den vorarlbergischen Herrschaften hiemit angewiesen, in Rechtsangelegenheiten, die vor das Appellations- und Kriminalobergericht gehören, vom 1^{ten} April des Jahrs 1791. angefangen, nicht mehr an das
Gesetze u. Verf. N bisher

1790.
Dezember

bisher vereinigte inner- und oberösterreichische Appellationsgericht in Klagenfurt, sondern an das oberösterreichische Appellationsgericht in Innsbruck sich zu wenden, dabei jedoch genau die gesetzmässigen Fristen zu beobachten, in welchem Falle dann die Frist, binnen welcher anfangs die Geschäfte in Innsbruck verbleiben müssen, den Parteien zu keinem Nachtheile gereichen wird.

99.

den 27ten

Patent vom 27^{ten} Dezember 1790.

Zur genauen Bestimmung, welche Gerichtsbarkeit bei Verboten auf bewegliche Güter, nach dem Sinne der allgemeinen Gerichtsordnung und der weiterhin erfolgten Erläuterungen, einzutreten hat, wird nachstehende Richtschnur festgesetzt.

§. 1.

Wenn derjenige, wider welchen ein Verbot angesuchet wird, in eben dem Orte sich befindet, wo das Gut ist, soll das Verbot bei dessen Personalrichter angesuchet, und bei eben demselben die nach dem §. 290. der Gerichtsordnung einzureichende förmliche Klage angebracht werden.

§. 2.

Befände sich der Beklagte an einem anderen Orte, als wo das Gut ist, auf welches ein Verbot angesuchet werden soll; so steht es in der Wahl des Verbotswerbers, ob er in dem Orte, wo sich der Beklagte aufhält, bei desselben Personalinstanz, oder da, wo das Gut sich befindet, bei demjenigen Richter, bei welchem der Beklagte zu belangen wäre, wenn er selbst sich da befände, das Verbot ansuchen will.

§. 3.

In dem Falle, daß nicht in dem Orte, wo das Gut sich befindet, das Verbot angesuchet worden ist, muß der Verbotswerber auch bei eben dieser Instanz, nach Vorschrift des §. 290. der Gerichtsordnung die förmliche Klage anbringen, und ausführen.

§. 4.

Ist hingegen in dem Orte, wo das Gut sich befindet, das Verbot angesuchet worden, so steht dem Verbotswerber frei, ob er hier oder bei dem Personalrichter des Beklagten, in dem Orte dessen Aufenthalts, die förmliche Klage, nach obengedachter Vorschrift der Gerichtsordnung anbringen will.

§. 5.

§. 5.

1790.
Dezember

Doch muß der Verbotswerber in letzterem Falle bei dem Richter, wo das Verbot bewirkt worden ist, binnen der durch den §. 290. der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Frist sich ausweisen, daß er die förmliche Klage bei dem Personalrichter angebracht habe. Unterläßt er dieses, so ist dem Gegentheile unbenommen, die Aufhebung des Verbots, nach Anordnung des §. 291. der Gerichtsordnung, zu erwirken.

100.

Hofdekret vom 28ten Dezember 1790. an das böhmische Appellationsgericht über dessen Bericht vom 7ten Dezember. den 28ten

Den bei den Magistraten angestellten Beamten, sie seyen Bürgermeister, Ráthe, oder Subalterne, kann das Recht nicht zustehen, die Advokatur auszuüben, oder neben ihrem Amte einen anderen Privatdienst anzunehmen.

101.

1791.
Jänner

Hofdekret vom 11ten Jänner 1791. an das böhmische Appellationsgericht über dessen Anfrage vom 23ten Dezember 1790. den 11ten

Die wesentlichen Verbindlichkeiten und Amtsobliegenheiten, die ein Advokat zu beschwören hat, müssen aus dem für die christkatholischen Religionsverwandten vorgeschriebenen Advokateneide herausgenommen, und auch für die Advokaten jüdischer Religion beibehalten, dagegen die Förmlichkeit des Eides bei denselben nach der diesen Glaubensgenossen vorgeschriebenen Art aufgenommen werden. zu N. 68.

102.

Hofdekret vom 13ten Jänner 1791. an das inner- und o. ö. Appellationsgericht über die mit Vortrag vorgelegten Desiderien der Stände in Görz und Gradiska. den 13ten
Für Görz
und Gra-
diska.

Die Kirchen-, milber Stiftung-, und Pupillarkapitalien in den Grafschaften Görz und Gradiska sollen gegen eine doppelte Hypothek auf landtafelmäßigen Gütern, auch bei Privatparteien angeleget werden dürfen.

1791.

Jänner

die Kapitalien aber, so von rekurirten Fideikommissgütern entstehen, sollen in Görz und Gradiska, so wie in allen übrigen Ländern nirgends anders, als in öffentlichen Fonds angelegt werden.

103.

den 21ten

Hofdekret vom 21^{ten} Jänner 1791. an sämtliche Appellationsgerichte über eine Beschwerde der studirenden Jugend, und das zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogene Einvernehmen.

Es soll auf die bereits bestehenden höchsten Anordnungen genauest gehalten werden, vermöge welchen bei Anstellung der Beamten zum Kathedrischen auf Beibringung der Zeugnisse über alle Theile des juridischen Studiums und der politischen Wissenschaften gesehen werden muß.

104.

den 21ten

Hofdekret vom 21^{ten} Jänner 1791. an alle Appellationsgerichte in Folge der von sämtlichen Appellationsgerichten eingelangten Berichten aus unmittelbarer Bestimmung der obersten Justizstelle.

a) **Es** soll auf die Depurirung der sämtlichen auf den Fideikommissen haftenden Belastungen, sie mögen von dem, dem jeweiligen Besitzer zu oneriren erlaubten Drittel, oder wo immer herrühren, der sorgsame Bedacht geschehen, und die in der Depurirung säumigen Besitzer zur vorgeschriebenen Depuration ohne einige Nachsicht durch die gewöhnlichen Zwangsmittel, allenfalls mittels Sequestrirung des Erträgnisses verhalten werden.

b) In das den jeweiligen Fideikommissbesitzern zu oneriren erlaubte Drittel sind nicht nur die auf dem Fideikommiss vorgemerkten Heurathsprüche, sondern auch die wittiblichen Unterhaltungen, jedes zu Kapital geschlagen, und alle anderen jährlichen Abgaben, auch die auf jeder Herrschaft zur Sicherheit der Pupillen, und hinterlegten Gelder haftende Octava allerdings einzurechnen, und nur das Drittel nach dem über Abzug gemeldter Posten verbleibenden Betrage zu oneriren gestattet; annehmlich wenn von dem an dem Drittel bereits depurirten Betrage etwas erhoben, oder neuerlich onerirt wird, hat sich die jährliche Depuration nicht nur auf den Betrag des ganzen onerirten Drittels, sondern auch auf den wieder erhobenen, oder neuerlich onerirten Betrag zu erstrecken, folglich z. B., wenn von einem nach ihrem Betrage mit 30000 Fl. onerirten Drittel bereits 20000 Fl. depurirt worden, sodann 10000 Fl. wieder erhoben, oder

oder neuerlich oneriret werden, hat die Depuration nicht nur von dem ganzen Drittel mit jährlichen 1200 Fl., sondern auch von dem wieder erhobenen oder neuerlich onerirten Betrage von 10000 Fl. mit jährlichen 400 Fl., in allem mit jährlichen 1600 Fl. in so lange, bis das ganze onerirte Drittel depuriret seyn wird, zu beschehen.

1791.
Jänner

105.

Hofdekret vom 21^{ten} Jänner 1791. an alle Appellazionsgerichte in Folge der von dem Obersthofmeisteramte der obersten Justizstelle geschehenen Intimation.

den 21ten

Die Finanz- und Kommerzgeschäfte, mit Ausnahme des Kontribuzionalis, welches fortan unter der Aufsicht der böhmisch- und österreichischen Hofkanzlei verbleibet, werden von derselben getrennt, und daher wird neben der böhmisch- und österreichischen Hofkanzlei die vormalige Hofkammer, vereint mit der Ministerialbankodeputazion, wieder hergestellet.

106.

Hofdekret vom 24^{ten} Jänner 1791. an das n. und v. d. Appellazionsgericht über dessen Amtsbericht vom 17^{ten} Jänner.

den 24ten

Der Partei soll der angeführte Vertreter von Amtswegen nur mit der ausdrücklichen Klausel zugegeben werden, daß sie schuldig sey, dem Vertreter entweder das Zeugniß der Armuth beizubringen, oder sich wegen eines billigen Vorschusses für die Taxen nach Maaß des Patents vom 1^{ten} November 1781. einzuverstehen, oder die Pränotirung der Taxen ihres Orts zu erwirken.

Dieses Hofdekret ward den 18^{ten} Februar 1791. auch allen übrigen Appellazionsgerichten intimiret.

107.

Hofdekret vom 27^{ten} Jänner 1791. an das galizische Appellazionsgericht über dessen Amtsbericht vom 20^{ten} Dezember 1790. und das zwischen der obersten Justizstelle, und der Hofkommission in Gesezsachen gepflogene Einvernehmen.

den 27ten

Für Galizien.

Der Umstand, ob die Advitalitätsverschreibung auf besonders benannte, oder insgemein auf alle unbewegliche Güter gerichtet, und somit der Geseze u. Verf. Land:

1791.
Jänner.

zu N. 96.

Landtafel in Kraft eines Pfandrechts einverleibet sey, hat auf die Gültigkeit des Rechts, und die hieraus entspringenden gesetzlichen Wirkungen keinen Einfluß, macht daher im Gesetze keinen Unterschied, weil die Eintretung gerichtlicher Auctorität und landtäfflicher Vormerkung weiter nicht, als es das Gesetz zuläßt, wirken kann.

108.

den 27ten
Für die
Bukowina.

Hofdekret vom 27^{ten} Jänner 1791. an das galizische Appellationsgericht über dessen Amtsbericht vom 7^{ten} September 1790.

Die Bukowinaer Landtafel soll bei dem Distriktsgerichte zu Czernowicz über alle ständischen Güter und Gülten der Bukowina geführt werden.

109.

Februar
den 3ten

Hofdekret vom 3^{ten} Februar 1791. an sämtliche Appellationsgerichte in Slove höchster Entschliessung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 10^{ten} Jänner 1791.

Sinführo soll sich bei Sperranlegung und Abhandlung der Verlassenschaftten der verstorbenen deutschen Ordensglieder nach der unter dem 5^{ten} Julius 1766. bekannt gemachten höchsten Entschliessung benommen werden.

110.

den 18ten

Hofdekret vom 18^{ten} Februar 1791. an alle Appellationsgerichte in Folge der von den vereinten Hofstellen mitgetheilten höchsten Entschliessung.

In gesammten deutschen Erblanden, ohne Ausnahme der Stadt Wien, soll die Ausübung der Advokatie allen jenen gestattet werden, welche auf einer der deutscherbländischen Universitäten den gradum doctoratus nach der vorgeschriebenen strengen Prüfung erhalten haben; der auffer diesen Provinzen künftig erhaltende gradus aber soll nicht zureichend seyn, zur Advokatur zu gelangen.

III.

1791.
Februar

Hofdekret vom 18^{ten} Februar 1791. an das n. und v. ö. Appellationsgericht über den unterm 10^{ten} Februar einbegleiteten Amtsbericht des Magistrats zu Freiburg.

den 18ten

Gleichwie den Obrigkeiten durch Resolution vom 11^{ten} September 1789. nur die Nachsicht der Taxen erster Instanz eingeräumt ist, als kann die von der Obrigkeit erhaltene Taxnachsicht sich nie auf die Appellations- und Revisionsstaxen beziehen, sondern muß die Partei, die sich diesfalls des Armenrechts theilhaftig zu seyn erachtet, die Nachsicht bei der Landesstelle der Ordnung nach ansuchen.

zu N. 1050.
J. J. G.

III2.

Hofdekret vom 18^{ten} Februar 1791. an das n. und v. ö. Appellationsgericht über dessen Amtsbericht vom 13^{ten} Jänner, und das zwischen der obersten Justizstelle und den vereinigten Hofstellen gepflogene Einvernehmen.

den 18ten

Da in Verlassenschaftsfällen der Bergleute von dem beweglichen Vermögen niemals eine Taxe abgenommen worden; so kann auch die Herrschaft Greper sich einer Vernehmung eines Fallfreigeldes von den beweglichen Vermögensschaften und Fahrnissen, die zur Verlassenschaftsmasse eines Bergmanns gehören, sich nicht anmassen.

In voriger Sammlung sind zu den nachfolgenden Nummern die zur Seite stehenden Verweisungen beizusetzen.

Num.	Siehe	Num.	Siehe		
432	2	257 §. 26	71		
86	3	281 §. 25			
74	4	283 §. 25			
28)	6 und 7	294 §. 25			
717 §. 14)		295 §. 21			
14 §. 1	8	658	72		
124 §. 38	9	741			
464 2te Abth. §. 27	10	832			
13 §. 283	11	894			
14 §. 5 und 9	12	912			
13 §. 378	14	1027	75		
655	19	1101			
728)	20	14 §. 2. 3. 4.			
761)	21	848 §. 27		78	
611 §. 21. 24. 25		23 a. b. c. d. e. f.		624	80
13 §. 391 und 392	23 g. und lqq.	591 4ten Hptst. §. 30	84		
14 §. 1. 5. 7. 35. 36.	24	868	85		
895	27	192 §. 12	87		
482	29	237 §. 11			
990)	31 und 83	238 §. 11			
1073)		31, 2ten §.		239 §. 10	
13 §. 375	31, 3ten §.	257 §. 11		88	
477	33	281 §. 11			
13 §. 267)	35	283 §. 11			
405 §. 1ten §)		37	294 §. 11		
759	38	295 §. 8			
172)	41 a.	13 §. 267)	89		
838)	41 b. und c.	405			
1020)	41 f.	612 §. 25		90	
678	42	489 d.)			
848 §. 57	45	985)			
14 §. 9	47	926)	91		
13 §. 275	48	988)			
734	49	499		92	
504 m. und p.	51	728			
504 o.)	57	678			93
897)	62	1052			
172	63	57	94		
850	65	13 §. 286 u. 290			
526	67	883		97	
493	68	954 (c)			
992	70	1005			
848 §. 176 und 201	71	13 §. 410	98		
13 §. 293 und 320	71	678			
13 §. 298 und 304		9		9)	
531 b.		659		659)	
13 §. 410 und 411		849		849)	
938		856	856)		
192 §. 27)	71	28 §. 8.)	100		
237 §. 25)		28		788)	
238 §. 25)		464 2te Abth. §. 25		788)	102
239 §. 24)		13 §. 410		856)	
		1050		856)	
		28 §. 8.)	104		
		788)			
		464 2te Abth. §. 25			
		13 §. 410		106	
		1050			
			109		
				110	
			111		

Gesetze und Verfassungen im ersten Jahre.

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Abfahrtsgeld , hievon sind die voll denen polnischen Gläubigern in Galizien angelegte Kapitalien bei derselben Rückzahlung befreiet.	22	10
Abhandlungsinstanzen haben über die dem Armeninstitute, oder auf andere weltliche Stiftungen zugedachte Vermächtnisse die Verzeichnisse an die Landesstelle durch die Kreisämter einzuschicken	70	49
Ab schätzungen der Landgüter sollen in Galizien mit der Beschreibung des Vermögens unter einem geschehen	23 l.	12
Absentirungslizenzen , die hiewegen von denen Rätthen bei ihren Chefs angebrachte Gesuche sollen an den obersten Justizpräsidenten gutachtlich einbegleitet werden	61	46
_____ sind nur jene darunter verstanden, deren Verleihung von Hof abhängt	66	48
Advitalitätsrechte in Galizien bekommen eine neue Bestimmung	92	61
Advitalitätsverschreibung , obgleich sie der Landtrüffel einverleibt ist, hat auf die Gültigkeit des Reiches und hieraus entspringenden gesetzlichen Wirkungen keinen Einfluß	107	69
Advokaten Galiziens bereits angenommenen soll wegen Abgang der deutschen Sprache die Advokatur weder benommen, weder beschränket werden	39	24
Advokaten , hiezu können auch Juden practitis praxtandis aufgenommen werden	68	48
_____ (jüdischer) Eidesformel	101	67
Advokatur , derselben Ausübung in gesammten deutschen Erblanden soll allen jenen gestattet werden, welche auf einer der deutscherbländischen Universitäten den Gradum doctoratus erhalten haben.	110	70
_____ hievon sind alle Magistratualbeamten überhaupt ausgeschlossen	100	67
Annahme an Kindesstatt , bei dem, was diesfalls wegen der Erbfolge zwischen den Parteien durch ausdrückliche Verträge bedungen worden, hat es sein Verbleiben	84	58
Anordnung lehtwillige , hiebei ist sich nach den in jedem Lande bestehenden Gesetzen zu achten.	50	30
Anschmiedung der Missethäter , wird auch in schweresten Verbrechen abgeschaffet	21 e.	10

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Anstellung der Beamten zum Rathstische , hiebei soll auf Beibringung der Zeugnisse über alle Theile des juridischen Studiums, und der politischen Wissenschaften genauest gesehen werden	103	68
Appellationsgericht (eigenes) für Oberösterreich wird vom 1. Mai 1791. eingeführt, dahero es von der bisherigen Vereinigung des oberösterreichischen Appellationsgerichts mit dem innerösterreichischen gänzlich abzukommen hat	98	65
(ein eigenes) wird anwiederum in Vorderösterreich vom 1. Mai 1791. eingeführt	80	54
(galtzisches) hat das Befugniß die Delegirungen zu bewilligen, und wenn die Parten hierwegen nicht einig sind, darüber salvo Recursu zu entscheiden	3	1
kann auch in jenen Fällen, wo es die von dem ersten Kriminalrichter angefragene Strafe gemildert hat, bei vorkommenden neuen besonders erheblichen Beweggründen auf weitere Nachsicht der Strafe einschreiten	62	46
Appellations- oder Landrechtspräsidentenstelle , hiezu soll der Vorschlag von der gesammten obersten Justizstelle geschehen	5	2
worauf bei sothanem Vorschlag die vorzügliche Rücksicht zu nehmen	5	
Armeninstitut (dem) zuge dachte Vermächtnisse, wie zu verwenden	70	49
Arrestanten jüdische sollen an ihrem Sabate und jüdischen Feiertagen von der Straf arbeit befreiet bleiben	48 a.	29
denenselben wird mit Beobachtung der ausgemessenen Vorschriften die nöthige Nahrung vermög ihrer Religionsgebräuchen gestattet	48 b.	29
Arrestesbewilligung in Brody , von wem und mit was für Vorschriften zu geschehen habe	41 b. u. c.	26
Arrestirung eines Universitätsmitglieds oder Studentens wegen eines Kriminalverbrechens ist dem Rektor der Universität anzuzeigen	38	25
Aufforderung der Gläubiger in Konkursfällen giebt es keine andere, als die durch das Edikt bei Eröffnung des Konkurses von Amtswegen geschieht	12	5
Aufstellung eines Vertreters hat auch bei Verlassenschaften der geistlichen Dignitarien, sobald ein Anspruch des Fiskus amts eintritt, Statt	13	5

	Nro. der Verordnung	Seite.
Ausschuss der Gläubiger soll nie aus weniger als dreien bestehen hat das Befugniß die Rechnungen über die Konkursmasse außergerichtlich durchzugehen	23 r. 23 s.	13 13
Bauerngüter , diesfalls wird in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts die allgemeine Erbfolzordnung vom 11. Mai 1786 einge- führt, und die Verordnung vom 3. April 1787 aufgehoben.	72	50
Bergvermögen , erhält seine Bestimmung, was eigentlich dazu ge- höre	27	14
Bestellung der Verwalter des Konkursvermögens (bei) hanget es ganz von dem Befund der Gläubiger ab, die in die Vermögensverwaltung einschlagende Punkte zu bestimmen	23 m.	12
Bittstellere , um solche Stellen, worüber der Ordnung nach von den Behörden die Berichte abgefordert werden, sollen ihre Gesu- che unmittelbar bei der betreffenden Behörde überreichen.	79	54
Bozen , daselbst kommt es von denen Appellationen und Rekursen an die adeliche Justizadministrazion ab, und wird ein eigenes Marktgericht zweiter Instanz wieder eingeführt.	89	60
Brandmarkung der Verbrecher soll für alle mögliche Fälle aufhören	21 b.	9
Bregenz , das daselbst bestehende Oberamt wird mit gewissen Modifi- kationen, als die allgemeine erste Instanz sowohl in Streitsa- chen als Geschäften des adelichen Richteramts für alle zur Grafschaft Bregenz gehörige neun Bezirke bestimmt.	82	56
Bürgermeister und Vizebürgermeister , wenn sie sich in dem Laufe ihres Amtes besonders ausgezeichnet haben, kön- nen ohne neuer Wahl bestätigt werden.	45	28
Bukowina wird von Galizien getrennt	53	30
Camera di Assecuratione , dem von der unter dieser Benen- nung in Triest bestehenden Handlungskompagnie errichteten Vertrag, wird mit gewissen Beschränkungen die landesfürst- liche Bestättigung ertheilet	85	58
Delegirungen können von dem galizischen Appellationsgerichte unge- hindert der Verordnung vom 30. Sept. 1782 künftig bewil- liget werden	3	1
Depurirung (vorgeschriebene) der auf denen Fideikommissen haften- den Belastungen soll genau befolget, und die säumigen Be- sitzer hiezu durch gewöhnliche Zwangsmittel verhalten werden.	104 a.	68

	Nro der Verordnung	Seite.
Deserteurs , die sich während eines Generalpardon's freiwillig, und in diensttauglichen Stand stellen, sind von der Vermögenskonfiskationsstrafe befreiet	26	14
Deserteursverhehler in Hungarn sind lediglich nach den Resolutionen von den Jahren 1749, 1751 und 1763 zu behandeln	45	14
Deutsche Ordensglieder , bei derselben Verlassenschaftsabhandlung soll sich nach der höchsten Vorschrift vom 5. Julius 1766 benommen werden	109	70
Drittel (in das) welches den jeweiligen Fideikommißbesitzern zu oneriren erlaubt ist, was einzurechnen komme	104 b.	68
Edikt zur Eröffnung des Konkurses hat auch einen bestimmten Tag zur Wahl des Vermögensverwalters, und des Kreditorenausschusses zu enthalten	23 n.	13
Ediktalitzazion , in welchen Fällen solche nach den §§. 391 und 392 in Galizien Statt finde	23 d.	11
die Art sich hievon zu befreien	23 e.	11
wie solche kund zu machen	23 f.	11
Ehegatten überlebenden , können die Waisengelder gegen hinlängliche Sicherheit in Händen gelassen werden	37	23
Eid jüdischer Advokaten , wie selbter beschaffen seyn, und abgenommen werden soll	101	67
Einkindschaft , bei deme, was hiebei wegen der Erbfolge durch ausdrückliche Verträge bedungen worden, hat es sein Verbleiben	84	58
Einsetzung (bei) in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist wird diesfalls eine eigene Verfahrungsart eingeführt	31	22
Eintragung der Kaufbriefe mit Zahlungsbedingungen in die Landtafel , was solche in denen Königreichen Galizien und Lodomerien für eine Rechtswirkung habe	28	13
Eintragung mehrerer Eigenthümer eines Hauses in das Grundbuch, auf was Art in Galizien zu geschehen habe	96	64
Eisenhammerwerke , in wie weit selbe unter der Erbsteuerbefreiung begriffen sind	27	15
Erbe (der Universal) ist nicht schuldig in dem, in Rücksicht des Mortuariums verfassenden Vermögensausweis jede Post mit Urkunden zu belegen	20	9
Erbfolge in die Bauerngüter wird bestimmt	72	50

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Erbsteuer in Vorlanden soll nach dem für Tyrol unterm 1. Dez. 1785 ergangenen Patent eingehoben werden	92	63
Exekutionsklagen (über) so sich auf einen von dem Schuldner und zwei Zeugen unterfertigten Schuldbrief gründen, kann eine Tagsatzung angeordnet werden	65 a.	47
Extrakte landtäfliche sollen nur bei der Landtafelregistratur anverlangt werden	34	24
Fallfreigeld , dessen Beziehung von den zur Verlassenschaftsmassa eines Bergmanns gehörigen beweglichen Vermögensschaften und Fahrnissen wird der Herrschaft Seeyer unterzaget	112	71
Ferien , bei welchen Schriften solche in die Fristen einzurechnen, oder zu erzindiren sind	14	6
Fideikommissbesizere (säumige) sollen zu der vorgeschriebenen Depurirung der auf den Fideikommissen haftenden Belastungen durch die gewöhnlichen Zwangsmitteln verhalten werden	104 a.	68
Fideikommissdrittel , (siehe Drittel.)		
Finanz- und Kommerzgeschäfte werden von der böhmisch und österreichischen Postkanzlei getrennet	103	69
Fiskalamt (das) kann auch in denen Geschäften des adelichen Richteramts die Einschreitung des Landrechts anbegehren	9	4
Forum privilegiatum der Kinder dauert so lange sie in der Eltern Brod sind, nach Hinscheiden der Eltern aber, und so nach erlangter Majorennität noch zehn Jahre	87	59
Furiosi und Prodigii sollen allezeit als minderjährig bei dem Foro ihrer Eltern belassen werden	87	60
Gefallsübertretere , wider welche kein anderer Beweis als die Aussage der Mitschuldigen eintritt, können zu einer Leibesstrafe nicht verurtheilet werden	18	8
Gefängniße sollen lüftig, licht und gesund seyn	21 c.	10
Gefangenen sind überhaupt zur Arbeit anzuhalten, und die Woche dreimal mit warmer Speise zu erquicken	21 d.	10
Geistliche in soweit selbe der Gerichtsbarkeit der Landrechte nicht zugewiesen sind, gehören zu dem nächst gelegenen organisirten Magistrat	71	50
Gelder baare und Aktivforderungen bei Bergwerken vorfindige sind Erbsteuer frei	39	25

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Geldstrafen haben in den Taxfond jeden Gerichts einzustrecken	I	I
Gemahlinnen der Militaren , die für ihre Person begüterte Landstände sind, stehen unter der Gerichtsbarkeit der Landrechte	2	I
Gerichtsbehörden deutscherländischen sollen ihre Kompasschreiben unmittelbar der hungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei zusenden	55	32
Gerichtsstellen sollen sich weder in einen über den eigentlichen Betrag der Gerichtstaxen vorkommenden Anstand, noch in die Vormerkung, Nachsicht oder Abschreibung der Taxe einmengen.	7	3
Gesetz (das) wegen Nothhandel vom 31. August 1782 soll auch in übrigen Erblanden, mit Ausnahme Vorderösterreich beobachtet werden.	4	2
Gesuche um erledigte Stellen , (siehe Bittstellere.)		
Glaubiger (ein) soll nicht anders zum Kreditorenausschuß benennet werden, als wenn er sich verpflichtet, sich im Orte der Konkursverhandlung aufzuhalten	8 c.	4
(jedem) stehet es frei die Rechnungen einzusehen	23 t.	14
Gold- und Silberpunzir und Schätzungsanstalt , welche durch Patente vom 23. Februar 1788 und 30. Jänner 1789 in Oesterreich unter der Enns eingeführt worden, wird vom 1. Dezemb. 1790 aufgehoben, und statt derselben andere Richtschnur vorgeschrieben	81	55
Gradus doctoratus auf einer Universität ausser der deutscherländischen Provinzen erhaltener, ist zur Advokatur nicht zureichend	110	70
Gütrumschreibung , in wie weit die Behandlung derselben einen Gegenstand der Buchhalterei, und des Katasters, oder der Landtafel und respective des Landrechts ausmache	54	31
Gut dem Postwagen aufgegebene kann bis zu dessen Abgebung mit keinem gerichtlichen Verbot beleget werden	11	5
Gutachten (das) über die Besetzung der erledigten Rathsstellen soll nicht bloß von den Präsidenten, sondern der gesammten Stelle erstattet werden	49	29
Handlungsfirmen , hat der Zwang zur Protokollirung derselben in Brodh zu unterbleiben	41 f.	27
Heimfall der unterthänigen Grundgüter , wozu kein Erb vorhanden, hat an die Obrigkeit in Oesterreich ob, und unter der Enns annoch ferner zu bestehen, daher die diesfalls unterm 7. Sept. 1789 und 24. Juli 1790 ergangenen höchsten Verordnungen aufgehoben worden	97	64

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Hofkammer (vormalige) wird wieder eingeführt	105	69
Inhaber der Landgerichte im Traunviertel des Landes Oesterreich ob der Enns sollen die Kriminalgerichtsbarkeit wieder übernehmen, oder sich mit der Stadt Steyer, oder einem andern Landgerichte dicsfalls abfinden.	46	28
Instrukzion zur Behandlung der ex officio Korrespondenz bei sämtlichen Postämtern und Stationen in den k. k. Erblanden.	57	33
Interessen von denen auf einer Realität früher vorgemerkten Kapitalien, müssen ohngeacht der von einem später vorgemerkten Gläubiger bewirkten Sequestration dennoch von dem Sequester, so weit die Einkünfte reichen, bezahlet werden.	63	47
Juden können Advokaten und Doctores Juris Civilis, aber nicht Juris Canonici werden.	68	48
Kaduzitätsrecht (siehe Helmsfall der unterthänigen Grundgüter.)		
Kapitalien , Kirchen, milden Stiftungen, und Pupillen gehörige können in den Grafschaften Görz und Gradiska auch bei Privatparteyen angeleget werden	102	67
_____ welche von rekurirten Fideikommissgütern entstehen, nur in öffentlichen Fundis	102	68
_____ von denen polnischen Gläubigern in Galizien angeleget werden bei derselben Rückzahlung von dem Abfahrtsgehd befreiet.	22	10
Kaufbriefe mit Zahlungsbedingungen geschlossene, was für eine Rechtswirkung selbe in Galizien durch die Eintragung in die Landtafel überkommen	28	15
Kinder von Eltern, welche Forum privilegiatum haben, wie lange sie solches genießen	87	59
Kläger in Galizien ist schuldig in der Rubrique den Aufenthaltsort des Beklagten anzuzeigen, oder daß er ihn ausfindig zu machen nicht vermocht habe, anzumerken	23 a.	10
_____ in letzterem Fall ein Zeugniß der Landtafel, daß Beklagter entweder in Galizien nicht begütert sey, oder was für Güter er besitze, beizulegen	23 b.	10
_____ wie selber zu bestrafen, falls er überführet würde, von dem Aufenthaltsorte des Beklagten gewußt zu haben	23 c.	11
Kompaßschreiben der deutscherbländischen Gerichtsbehörde sind unmittelbar der hungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei zuzusenden	55	32

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Konduitlisten (jährliche) werden abgestellt	51	30
Konkurse , der in verschiedenen den übrigen Landrechten zugewiesenen Kreisen begüterten Adeltlichen sollen lediglich bei dem Lemberger Landrecht abgehandelt werden	23 g.	11
_____ welche bei dem Tarnower und Stanislawower Landrechte fernershin zu erledigen	23 g.	11
_____ in Ansehung der Eröffnung derselben wider einen begüterten Adeltlichen soll die Landtafel den einzigen Ausschlag geben	23 i.	12
_____ derselben Verkündigung wie zu geschehen	23 k.	12
_____ Beendigung ist wegen einer noch nicht eingebrachten Forderung nicht aufzuhalten	23 u.	14
Konkursöffnung hat aus dem blossen Rufe oder anderer Vermuthung der Unvermögenheit kein Statt	75	53
_____ über das Vermögen eines Kaufmanns in Brody wie zu geschehen habe	41 a.	26
_____ über ein in Galizien gelegenes Vermögen soll nur von dem Landrechte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner steht, geschehen, und hievon sogleich beiden andern Landrechten Nachricht ertheilet werden	8 a.	3
Konkursfälle (siehe Aufforderung der Gläubiger.)		
Konkursinstanzen Galliziens werden neuerlich angetrieben, sich bei Eröffnung des Konkurses nach der Vorschrift des höchsten Hofdekrets vom 18. Dez. 1786. zu verhalten	8 b.	3
Konkursrichter kann einen Fremden zum Verwalter der Konkursmasse nicht berufen, wenn aber ein solcher von den Gläubigern dazu gewählt wird, muß sich selber, so lange seine Verwaltung dauert, im Lande aufhalten	8 d.	4
Kontrakte der nicht siegelmäßigen Unterthanen in Tyrol und wältschen Konfinen, erhalten in Absicht auf die Eintragung in das Gerichtsprotokoll ihre Bestimmung	15	6
_____ der volljährigen Unterthanen in Vorlanden, in wie weit selbe in das Gerichtsprotokoll eingetragen werden müssen	95	64
Kreditorenausschuß (siehe Gläubiger; item Ausschuß der Gläubiger.)		
Kriminalkreisgericht in Steyer wird für aufgehoben erklärt	46	28
Kundmachung der den Advokaten zugegangenen Ausstellungen wird abgestellt	33	23

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Kuratklerus, und der Geistliche überhaupt , soweit er nicht der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewiesen ist, gehört nicht mehr unter das Ortsgericht, sondern zu dem nächst gelegenen organisirten Magistrat	71	50
Landmannschaft ist zur Erhaltung einer Appellationspräsidentenstelle nicht nothwendig, der aber zu einer Landrechtspräsidentenstelle gelangen will, ist das Indigenat zu nehmen verbunden	5	2
Landrecht (das) hat dem Fiskalamte auch in denen in das adeliche Richteramt einschlagenden Geschäften die angebehrte Einschreitung nicht zu versagen	9	4
(das) hat zu denen Sperrn und Inventuren seine eigene Beamten abzuordern	10 a.	4
im Fall einer nach dem Geseze zulässigen Delegation an einen Magistrat, was für Maasregeln zu beobachten	10 b.	4
Landtafel Bukowinaer soll bei dem Distriktsgerichte zu Czernowig geführt werden	108	70
Landtafelzertifikate und Extrakte sollen auch im Lande Oesterreich ob der Enns blos unter der Fertigung des Landtafelregistrator's ausgefolgt werden	77	53
Legung ausständiger Rechnungen , wenn solche durch ein ganzes Jahr vergebens betrieben wird, wie sich diesfalls weiter zu benehmen sey	17	8
Magistratualbeamten überhaupt stehet das Recht nicht zu, die Advokatur auszuüben, oder einen andern Privatdienst anzunehmen	100	67
Massavertreter soll sich von 2 zu 2 Monaten über seine Amtshandlungen vor dem Konkursrichter ausweisen	23 q.	13
Militargemahlinnen , die für ihre Person begüterte Landstände sind, gehören unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte	2	1
Militarpersonen bei Magistraten als Rärthe angestellte behalten ihren bisher behaupteten Rang, die in Hinkunft eintretenden nehmen den letzten Rang ein	67	48
können, aber müssen nicht zu den erledigten Rathesstellen oder anderen Bedienstungen der Magistrate gewählt werden	35	24

	Jer. der Verordnung.	Seite.
Mortuarium , in der zu dessen Ausmessung verfassenden Vermögensausweisung ist nicht nöthig, jede Aktiv- oder Passivpost mit Urkunden zu belegen	20	9
_____ wird bei dem vorberösterreichischen Landrechte aufgehoben.	93	63
Obrigkeiten , in welchem Falle, und auf was für eine Art sie bei denen Magistratswahlen einschreiten können	42	27
Olmützer Fürst erzbischöflichen königlich böhmischen Pfisterlehen werden dem Fürst Erzbischofe von Olmütz wieder zurückgestellt	24	14
Politikum (das) soll mit Militarkondemnierten nicht beschwert werden.	44	28
Postwagensperre kann zur Annahme eines gerichtlichen Verbots auf ein dem Postwagen aufgegebenes Gut nicht angehalten werden	11	5
Pupillarkapitalien in Brody , wie sich in Anlegung derselben zu benehmen seye	41 d. u. e.	26
Rabinalgerichte in Brody , von derselben Herstellung soll keine Frage seyn, was aber dagegen bewilliget werde	60	45
Räthe der Justizstellen sollen sich in Rechtsangelegenheiten nicht zu Schiedrichtern brauchen lassen	73	51
_____ der landesfürstlichen Stellen und Magistraten der Hauptstädte sollen sich wegen Verwilligung der Wäfenirungslizenzen an ihren Chef verwenden	61	46
Refurs über eine Förmlichkeit des bei dem ersten Richter noch im Zuge befindlichen Verfahrens hemmet die Schöpfung des Urtheils	31	23
_____ wie lange diesfalls mit der Schöpfung des Urtheils inne zu halten	88	60
Roßhandel , das hievon in Niederösterreich bestehende Gesetz vom 31. August 1782 soll auch in übrigen Erblanden mit Ausnahme Vorderösterreich beobachtet werden	4	2
Schätzungen (über die) sollen keine Prozesse zugelassen werden	23 p.	13
Schriften , der diesfällige Unterschied in Rücksicht auf die Ferien.	14	6

	No. der Verordnung.	Seite.
Schriften , welche eigentlich unter diejenigen zu zählen, deren Fristen durch die Gerichtsordnung bestimmt sind, und welche dagegen zu denjenigen gehören, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat	14	6
Schulbeitrag aus denen Verlassenschaften kann in jedem Orte, wo der Sterbfall geschieht, zur eigenen Schule verwendet werden.	91	63
Schuldner , wozu selber in Galizien bei einem ausbrechenden Konkurse in Ansehung der auf seinen Aktzustand einen Bezug habenden Urkunden zu verhalten.	23 h.	12
Sequestration der Einkünfte einer Realität kann der schuldigen Abfuhr der Interessen von den früher vorgemerkten Kapitalien keinen Abbruch thun	62	47
Sperreanlegung und Abhandlung der Verlassenschaften der verstorbenen deutschen Ordensglieder , hiebei soll sich nach der höchsten Entschliessung vom 5. Julius 1766 benommen werden	109	70
Sperren und Inventuren sollen, so viel möglich von landrechtlichen Beamten vorgenommen werden	10 a.	4
wenn, und unter was für Modalitäten selbe an einen Magistrat delegirt werden können	10 b.	4
Sprache Deutsche , wegen Einführung derselben bei den Gerichtshöfen der wälischen Konstanien, dann von Görz, Gradiska und Trieste, soll ferner auf die Vollziehung des Hofdekrets vom 26. März 1787 nicht gedrungen werden	19	9
Staatsgütern (bei denen) werden die durch Verordnung vom 28. April 1789 kundgemachten Veräußerungsarten auf den längsten Zeitpacht allein beschränket	29	16
Ständen Obderensischen gebühret in dem Umfange der Stadt Linz weder Zivil- noch Kriminalgerichtsbarkeit	52	30
Steuer (Herrschaft) kann sich einer Beziehung eines Freifallgeldes von den beweglichen Vermögensschaften, die zur Verlassenschaftsmasse eines Bergmanns gehören, nicht anmassen	112	71
Stimmen (die) deren mit einem durch Mehrheit der Stimmen zur Rathmannsstelle gelangten Kandidaten verwandten oder verwandter Wahlgeschwägern sind von keiner Wirkung	47	49

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Strafe der öffentlichen Arbeit (an der) welche in dem Gesetze neben dem gelinden Arrest vorgesehen ist, ward durch den S. 190 der Kriminalgerichtsordnung nichts geändert . . .	76	53
(Kriminal) die von dem Appellationsgerichte bereits in der Aburtheilung gemildert worden, kann auch noch weiter gelindert, oder nachgesehen werden . . .	62	46
Sträflingen , auch zu einer strengen Strafe verurtheilt, soll täglich eine warme Suppe, und dreimal die Woche eine warme Speise von Hilfskrüchten abgereicht werden . . .	78	54
Tabaksmateriale bei denen Tabaksverlegern sich vorfindende ist ein wahres Aerialgut . . .	69 a.	49
die dafür gelöste Gelder bis sie zur Gefällskassa abgeführt sind, können für ein Aerialgut nicht angesehen werden . . .	69 b.	49
Tagsatzungsanordnung hat auch über jene Exekutionsklagen, die sich auf einen von dem Schuldner und zwei Zeugen unterfertigten Schuldschein gründen. Statt . . .	65 a.	47
Taxen , auf deren Nachlaß soll nur aus besonderen rücksichtswürdigen Ursachen eingerathen werden . . .	86	59
die bei einem Magistrate aus Gelegenheit einer an selben delegirten Gerichtsbarkeit eingehen, müssen in den allgemeinen Taxfond einfließen . . .	6 a.	2
das nämliche hat auch Statt in Ansehung jener Taxen, die in den Taxordnungen für jeden Tag der richterlichen Einschreitung ausgemessen sind . . .	6 b.	3
für grundobrigkeitliche Amtshandlungen haben in Oesterreich ob der Enns bis zur allgemeinen Regulirung der Grundbücher nach dormaliger Übung zu verbleiben . . .	83 a.	58
so genannte Beamtenstaxen bleiben ein für allemal abgestellt . . .	83 c.	58
(gerichtliche) hierwegen haben sich die Parteien über den eigentlichen Betrag, Vormerkung, Nachsicht, oder Abschreibung derselben in Wien an die vereinten politischen Hofstellen, in Ländern an die Landesstelle zu verwenden . . .	7	3

Taxfond jeden Gerichts, dahin haben die aus Gelegenheit der Verwaltung der Justiz vorkommende Geldstrafen einzuschießen .

Nro. der Verordnung.	Seite.
----------------------	--------

I	I
---	---

Taynachricht von der Obrigkeit erhaltene, kann sich nie auf die Appellations- und Revisionstaxen beziehen .

III	71
-----	----

Taynorme zwischen dem diesseitigen Gerichte Penede, und den trienterischen Gerichten in Auslieferung der Kriminalverbrecher .

16	7
----	---

Universitätsmitglied, oder ein Student (wenn ein) wegen einen Kriminalverbrechen in Arrest genommen wird, soll hievon dem Rektor der Universität die Anzeige gemacht werden .

38	25
----	----

Urbarsherren von Görz und Gradiska, wie sich in Eintreibung ihrer ausständigen Urbargiebigkeiten gegen ihre Urbarsholden zu benehmen haben .

40	25
----	----

Urkunden, der nicht Siegelmäßigen, Unterthanen in Tyrol und den wälschen Konfinen, welche davon zur Eintragung in das Gerichtsprotokoll geeignet sind .

15	6
----	---

Urtheile, die über eine sich auf einen vorgemerkten Schuldbrief gründende Exekuzionsklage ergehen, sollen der Landtafel einverleibet werden .

65 b.	47
-------	----

Verbot (gerichtlicher) findet auf ein dem Postwagen ausgegebenes Gut bis zu dessen Abgebung kein Statt .

11	5
----	---

Verbote auf bewegliche Güter und Verbotsklagen, bei welchem Richter anzubringen .

99	66
----	----

auf die nämliche Besoldung, wenn mehrere geschehen, gebühret das Vorzugsrecht jenem, der in dem ordentlichen Exekuzionszuge früher das Pfandrecht erworben hat .

56	32
----	----

Verbrecher (wider die abgeurtheilten) **aus der obligaten Mannschaft** kann keine Unfähigkeitserklärung zu ferneren Militärdiensten verhänget werden .

44	28
----	----

Verlassenschaften der geistlichen Dignitarier, wenn hiebei ein Anspruch des Fiskalamts einschreitet, unterliegen in Ansehung der Aufstellung eines Vertreters der Verordnung vom 8. Februar 1790.

12	5
----	---

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Vermächtnisse zu dem Armeninstitute wie zu verwenden	70	49
Vermögen eines durch viele Jahre abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt ist, von welchen Erben dasselbe angesprochen werden könne	43	27
Vermögenskonfiskationsstrafe wird denen, während eines Generalpardons sich freiwillig, und in diensttauglichen Stand stellenden Deserteurern nachgesehen	26	14
Vertreter der Konkursmasse (dem) ist allemal ein Substitut von Seite des Gerichts beizugeben	23 e.	13
_____ von Amtswegen, auf was Art dessen Zuthellung zu geschehen habe	106	69
Verwalter der Konkursmasse ist Tax frei	30	22
_____ (zum) kann von dem Richter kein Fremder berufen werden	8 d.	4
_____ wenn die Gläubiger einen Fremden dazu wählen, muß er sich während seiner Verwaltung im Lande aufhalten	8 d.	4
Vorarltsberge, wie sich daselbst in Ansehung der Pfändung eines beweglichen Vermögens, mündlicher Klagen, Anlegung der Sperr und Aufnahme der Inventarien, Waisen und Gemeinrechnungen, Wahl zum Amann oder Gerichtsbeisitzer, Umsiedlung in die benachbarten Reichsherrschaften, Verfassung der Rekurse zu benehmen seye	58 a. b. c. d. e. f. g. h. i.	40
_____ Regulirung der daselbstigen Gerichte	58 k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. w.	41
Vorderösterreich bekommt anwieder vom 1. Mai 1791. ein eigenes Appellationsgericht, vereiniget mit der Regierung und Kammer zu Freiburg	80	54
Vorlande, daselbst können unstudirte Bürger zu Rätthen des Magistrats im politischen Fache gewählt, und Zunftmeistere zu den politischen Rathssitzungen sollen zugezogen werden	59 a. u. b.	45
_____ bei Rathswahlen dürfen die innere Rathsglieder zur Mitstimmung wie vorhin zugelassen werden	59 c.	45
_____ Bürgermeister dormal bestehende haben bis zur vollständigen Berichtigung der städtischen Einrichtung, die vor der Organisirung als perpetuiclich gewählt aber, ohne weiters für beständig zu verbleiben	59 d.	45

	Nro. der Verordnung,	Seite.
Vorlanden (die) werden von dem Gesetze, wegen Anlegung der Stiftungs-, Kirchen-, Religionsfonds- und Pupillengelder in die öffentlichen Kassen, ausgenommen	94	63
— in wie weit daselbst die Kontrakte der volljährigen Unterthanen in das Gerichtsprotokoll eingetragen werden sollen	95	64
Wahl der Magistraten , bei jenen Gemeinden, welche ihre Wahl vorhin der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen, hat nicht vor einem kreisämtlichen Kommissair, sondern der Obrigkeit oder ihren Abgeordneten zu geschehen	42	27
— hiebei haben die Stimmen der Wahlausschussmänner, die mit einem Kandidaten zur Rathmannstelle verwandt, oder verschwägert sind, keine Wirkung	47	29
— der Militärpersonen zu Magistraten, (siehe Militärpersonen.)		
Waisengelder können dem überlebenden Ehegatten gegen Ausweisung der hinlänglichen Sicherheit in Händen belassen werden	87	25
Wechsel- und Merkantilgericht in Böhmen , denen hiebei bestimmten zwei Beisitzern des Handelsstandes können vier Individuen substituirt werden	64	47
Zählgeld , dessen Bezug wird dem böhmischen Landrechte, auch bei Erfolgslaffung der Pupillarverlassenschaften mit gewissen Beschränkungen zugestanden	47	52
Züchtigung (öffentliche) mit Schlägen wird abgestellt	21 a.	9
Zweifel und Anstände über allgemeine landesfürstliche Verordnungen, wo die politischen und Justizstellen sich nicht vereinbaren können, sind der höchsten Entschliessung vorzulegen	32	23

Jahr	Beschreibung	Anmerkungen
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800
1801
1802



